



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Halle  
Ernst-Kamieth-Str. 5  
06112 Halle (Saale)**

**Az.631ppa/004-2316#010  
Datum: 14.04.2020**

ORIGINAL

## **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Knoten Halle – Elektronisches Stellwerk mit Spurplanumbau,  
Planfeststellungsabschnitt 4  
(Äußerer Knoten, Bereich ESTW-A Angersdorf)“**

**in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und  
in der Gemeinde Teutschenthal  
im Landkreis Saalekreis**

km 0,1+63 – km 3,1+08 der Strecke 6051 – Halle (S) Abzw Aw – Halle-Südstadt Abzw Sa  
km 2,0+94 – km 4,8+12 der Strecke 6340 - Halle (S) – Guntershausen  
km 2,2+54 – km 12,7+77 der Strecke 6343 – Halle (S) – Hann Münden  
km 17,9+66 – km 20,9+67 der Strecke 6389 – Bad Lauchstädt – Angersdorf  
km 15,0+44 – km 18,3+30 der Strecke 6355 – Angersdorf Abzw Awo – Halle Nietleben  
km 13,1+07 – km 18,3+30 der Strecke 6356 – Merseburg – Halle-Nietleben

**Vorhabenträgerinnen:**

DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH  
diese vertreten durch die  
DB Netz AG  
Großprojekt VDE 8  
Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	8
A.1.	Feststellung des Plans.....	8
A.2.	Planunterlagen .....	9
A.3.	Besondere Entscheidungen.....	17
A.3.1.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	17
A.3.2.	Konzentrationswirkung.....	19
A.4.	Nebenbestimmungen.....	19
A.4.1.	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	19
A.4.2.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	19
A.4.3.	Immissionsschutz.....	20
A.4.3.1.	Baubedingte Lärmimmissionen.....	20
A.4.3.2.	Betriebsbedingte Lärmimmissionen .....	21
A.4.3.3.	Baubedingte Erschütterungsimmissionen .....	26
A.4.3.4.	Stoffliche Immissionen .....	26
A.4.4.	Kabel- und Leitungsanlagen Dritter.....	27
A.4.5.	Verkehr und Verkehrsinfrastruktur .....	27
	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr .....	27
A.4.6.	27	
A.4.7.	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter .....	28
A.4.8.	Bautechnische Sicherheit und Bauausführung.....	28
A.4.9.	Unterrichtungspflichten .....	28
A.5.	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	28
A.5.1.	Zusage gegenüber Einwender E1.....	29
A.5.2.	Zusage gegenüber der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Saalekreis.....	29
A.6.	Entscheidungen über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	29
A.7.	Sofortige Vollziehung.....	29
A.8.	Gebühr und Auslagen.....	29
A.9.	Hinweise.....	29
B.	Begründung .....	31
B.1.	Sachverhalt.....	31
B.1.1.	Gegenstand des Vorhabens .....	31
B.1.2.	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	31
B.1.3.	Anhörungsverfahren .....	31
B.1.3.1.	Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange .....	31
B.1.3.2.	Öffentliche Planauslegung .....	36
B.1.3.3.	Benachrichtigung von Vereinigungen.....	37
B.1.3.4.	Erörterung.....	37
B.1.3.5.	Planänderung nach dem Erörterungstermin.....	38
B.1.3.6.	Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde .....	38

B.2.	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	39
B.2.1.	Rechtsgrundlage.....	39
B.2.2.	Zuständigkeit .....	39
B.3.	Umweltverträglichkeit.....	39
B.3.1.	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	39
B.3.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	40
B.3.2.1.	Untersuchungsraum.....	40
B.3.2.2.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG.....	40
B.3.2.2.1.	Auswirkungen auf den Menschen.....	40
B.3.2.2.2.	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	41
B.3.2.2.3.	Auswirkungen auf den Boden und die Fläche.....	42
B.3.2.2.4.	Auswirkungen auf das Wasser .....	43
B.3.2.2.5.	Auswirkungen auf Luft und Klima.....	43
B.3.2.2.6.	Auswirkungen auf die Landschaft .....	43
B.3.2.2.7.	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	43
B.3.2.2.8.	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	43
B.3.2.3.	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG .....	44
B.3.2.3.1.	Schutzgut Mensch .....	44
B.3.2.3.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	46
B.3.2.3.3.	Schutzgut Boden und Fläche.....	47
B.3.2.3.4.	Schutzgut Wasser.....	47
B.3.2.3.5.	Schutzgut Luft und Klima .....	47
B.3.2.3.6.	Schutzgut Landschaft .....	48
B.3.2.3.7.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	48
B.3.2.4.	Zusammenfassung .....	48
B.4.	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	49
B.4.1.	Planrechtfertigung.....	49
B.4.2.	Abschnittsbildung.....	49
B.4.3.	Variantenentscheidung .....	50
B.4.4.	Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung .....	50
B.4.5.	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	50
B.4.6.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	52
B.4.6.1.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	53
B.4.6.2.	Vermeidung von erheblichen Eingriffen .....	53
B.4.6.3.	Ausgleich und Ersatz .....	54
B.4.7.	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) .....	56
B.4.7.1.	Rechtsgrundlagen.....	56
B.4.7.2.	Beschreibung des SPA- Gebietes und seiner Erhaltungsziele ..	56
B.4.7.3.	Beeinträchtigungen .....	57

B.4.8.	Artenschutz.....	57
	Verbotstatbestände.....	58
B.4.8.1.	58	
B.4.8.2.	Stellungnahmen von Behörden.....	66
B.4.9.	Immissionsschutz.....	68
B.4.9.1.	Baubedingte Lärmimmissionen.....	68
B.4.9.2.	Betriebsbedingte Lärmimmissionen .....	71
	B.4.9.2.1. Rechtsgrundlagen.....	71
	B.4.9.2.2. Schutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV .....	73
	B.4.9.2.3. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Abwägung.....	76
B.4.9.3.	Baubedingte Erschütterungsimmissionen .....	77
B.4.9.4.	Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen .....	78
	B.4.9.4.1. Rechtliche Einordnung des Erschütterungs-	
	schutzes 78	
	B.4.9.4.2. Erschütterungstechnische Untersuchung .....	80
	B.4.9.4.3. Prognose der Erschütterungsimmissionen.....	80
B.4.9.5.	Stoffliche Immissionen .....	80
B.4.10.	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	81
B.4.11.	Land- und Forstwirtschaft .....	81
B.4.12.	Denkmalschutz .....	81
B.4.13.	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige	
	Gefahrenabwehr .....	81
B.4.14.	Kabel- und Leitungsanlagen Dritter.....	82
B.4.15.	Verkehr und Verkehrsinfrastruktur .....	85
B.4.16.	Bautechnische Sicherheit und Bauausführung.....	87
B.4.17.	Sonstige öffentliche Belange.....	87
B.4.18.	Rechte und Belange Dritter.....	88
	B.4.18.1. Inanspruchnahme von Grundstücken .....	88
	B.4.18.2. Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen.....	89
B.5.	Gesamtabwägung .....	98
B.6.	Sofortige Vollziehung.....	99
B.7.	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	99
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	99

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) v. 27.12.1993 (BGBl I 1993 S.2378, 2396, berichtigt BGBl I 1994, S.2439), in der jeweils aktuellen Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - v. 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 v. 01.09.1970)
Az.	Aktenzeichen
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) v. 27.12.1993 (BGBl I S.2378, 2394), in der jeweils aktuellen Fassung
BEGebV	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27.03.2008 (BGBl. I S. 546), in der jeweils aktuellen Fassung
Bf	Bahnhof
BGBl	Bundesgesetzblatt
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), in der jeweils aktuellen Fassung
büG	besonders überwachtes Gleis
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
16. BlmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) v. 12.06.1990 (BGBl I S.1036), in der jeweils aktuellen Fassung
24. BlmSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BlmSchV v. 04.02.1997 (BGBl I S.172, ber. S.1253), in der jeweils aktuellen Fassung
Bl.	Blatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BSchwAG	Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes v. 15.11.1993 (BGBl I S.1874), in der jeweils aktuellen Fassung
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (Frequenzbewertung A)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 21.10.1991 (GVBl LSA S.398), in der jeweils aktuellen Fassung
DIN	Deutsches Institut für Normung
EG	Erdgeschoss
EÖT	Erörterungstermin
ESTW-A	Elektronisches Stellwerk – Außeneinheit

EÜ	Eisenbahnüberführung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
ff.	fortfahrend
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.1949 (BGBl I S.1), in der jeweils aktuellen Fassung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetzes- und Verordnungsblatt
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) v. 27.04.2005 (GVBl LSA S.240), in der jeweils aktuellen Fassung
KOSTRA	Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs Auswertung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LST	Leit- und Sicherungstechnik
N	Nord
NO	Nordost
Nr.	Nummer
NW	Nordwest
O	Ost
OG	Obergeschoss
o. g.	oben genannte
OLA	Oberleitungsanlage
OT	Ortsteil
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PLZ	Postleitzahl
RB	Regionalbahn
RE	Regionalexpress
Ref.	Referat
Ril	Richtlinie
Rn	Randnotiz
S	Süd
S.	Satz, Seite
SEV	Schienenersatzverkehr
SG	Sachgebiet
SO	Südost
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) v. 06.03.2013 (BGBl I S.367), in der jeweils aktuellen Fassung
SW	Südwest
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der aktuellen Fassung
u. s. w.	und so weiter
u. a.	unter anderen
u. ä.	und ähnlich
v.	vom
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.03.1991 (BGBl. I S.686), in der jeweils aktuellen Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl. I S.102), in der jeweils aktuellen Fassung
W	West
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils aktuellen Fassung
z. B.	zum Beispiel

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station & Service AG und der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerinnen), diese vertreten durch die DB Netz AG, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Knoten Halle – Elektronisches Stellwerk mit Spurplanumbau, Planfeststellungsabschnitt 4 (Äußerer Knoten, Bereich ESTW-A Angersdorf)“, in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und der Gemeinde Teutschenthal, im Landkreis Saalekreis, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Neubau eines Stellwerkgebäudes (ESTW-A) im Bf Angersdorf,
- der Rückbau der Stellwerksgebäude im Bf Angersdorf und Bf Halle-Südstadt,
- die Erneuerung von Weichen und der Rückbau von entbehrlichen Weichen im Bf Angersdorf und Bf Halle-Südstadt,
- die Erneuerung einzelner Bahnhofsgleise einschließlich der Vergrößerung der Nutzlänge im Bf Angersdorf,
- der Neubau von Entwässerungsanlagen zur Bahnkörperentwässerung,
- der Neubau von Betonschaltheusern für Weichenheizanlagen und Oberleitungssteuerrungen,
- die Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik und der Oberleitung,
- die Errichtung von neuen Kabeltrassen sowie der Rückbau vorhandener Kabeltrassen,
- der Rückbau nicht mehr erforderlicher Bahnsteiganlagen und Teilabbruch der Personenunterführung im Bf Angersdorf und



- die Erneuerung bzw. der Neubau der Gleisfeldbeleuchtung im Bf Angersdorf und Bf Halle-Südstadt.

## A.2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1*	Erläuterungsbericht - Stand: 14.02.2020	festgestellt
2.1	Übersichtskarte	nur zur Information
2.2.1	Übersichtslageplan, Strecke 6343,6355, 6356, 6389	nur zur Information
2.2.2	Übersichtslageplan, Strecke 6051, 6343, 6354	nur zur Information
3.6	Lageplan - Strecke 6343, km 2,2+54 – km 3,1+37 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
3.7	Lageplan - Strecke 6343, km 3,1+37 – km 3,9+13 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
3.8	Lageplan - Strecke 6343, km 3,9+13 – km 4,6+06 Stand: 15.02.2019	festgestellt
3.9	Lageplan - Strecke 6343, km 4,6+06 – km 5,2+99 Stand: 15.02.2019	festgestellt
3.10	Lageplan - Strecke 6343, km 5,2+99 – km 5,9+94 Stand: 15.02.2019	festgestellt
3.11	Lageplan - Strecke 6343, km 5,9+94 – km 6,3+20 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.12	Lageplan - Strecke 6343, km 6,3+20 – km 6,7+07 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.13	Lageplan - Strecke 6343, km 6,7+07 – km 7,5+94 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.14	Lageplan - Strecke 6343, km 7,5+94 – km 8,2+91 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.15	Lageplan - Strecke 6343, km 8,2+91 – km 8,9+98 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.16	Lageplan - Strecke 6343, km 8,9+98 – km 9,4+45 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.17	Lageplan - Strecke 6343, km 9,4+45 – km 9,7+31 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.18	Lageplan - Strecke 6343, km 9,7+31 – km 10,1+28 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.19	Lageplan - Strecke 6343, km 10,1+28 – km 10,6+36 Stand: 16.03.2018	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
3.20*	Lageplan - Strecke 6343, km 10,6+36 – km 11,3+03 Stand: 12.02.2020	festgestellt
3.21	Lageplan - Strecke 6343, km 11,3+03 – km 11,9+99 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.22	Lageplan - Strecke 6343, km 11,9+99 – km 12,8+23 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.30	Lageplan - Strecke 6389, km 19,5+66 – km 19,9+99 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.31	Lageplan - Strecke 6389, km 18,9+63 – km 19,5+66 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.32	Lageplan - Strecke 6389, km 18,8+00 – km 18,9+63 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.33	Lageplan - Strecke 6389, km 17,9+41 – km 18,8+00 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.40	Lageplan - Strecke 6355, km 15,3+32 – km 16,1+18 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.41	Lageplan - Strecke 6355, km 16,1+18 – km 16,8+76 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.42	Lageplan - Strecke 6355, km 16,8+76 – km 17,5+52 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.43	Lageplan - Strecke 6355, km 17,5+52 – km 18,2+72 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
3.44	Lageplan - Strecke 6355, km 18,2+32 – km 18,7+36 Stand: 16.03.2018	festgestellt
3.50	Lageplan - Strecke 6354, km 1,9+31 – km 2,8+46 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
3.51	Lageplan - Strecke 6354, km 2,8+46 – km 2,8+61/ Strecke 6340, km 4,5+18 – km 5,4+22 Stand: 16.03.2018	festgestellt
4*	Bauwerksverzeichnis – Stand: 12.02.2020	festgestellt
5.17	Grunderwerbsplan Strecke 6343, km 9,4+45 – km 9,7+31 Stand: 16.03.2018	festgestellt
5.19	Grunderwerbsplan Strecke 6343, km 10,1+28 – km 10,6+36 Stand: 16.03.2018	festgestellt
5.20	Grunderwerbsplan Strecke 6343, km 10,6+36 – km 11,3+03 Stand: 16.03.2018	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis – Stand: 15.02.2019	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
7.1.1	Bauwerke - Lageplanausschnitt Strecke 6343, km 9,9+10 – km 10,0+30 Stand: 16.03.2018	festgestellt
7.1.2	Bauwerke - Grundriss ESTW-Gebäude	nur zur Information
7.1.3	Bauwerke - Schnitt ESTW-Gebäude	nur zur Information
7.1.4	Bauwerke - Ansichten ESTW-Gebäude	nur zur Information
7.2.1	Bauwerke - Lageplanausschnitt Strecke 6343, km 9,8+26 – km 9,9+30 Stand: 16.03.2018	festgestellt
7.2.2	Bauwerke - Längsschnitt Personenunterführung Bf Angersdorf	nur zur Information
7.3.1	Bauwerke - Grundriss, Schnitt Betonschaltheus, Typ NFT 1/360	nur zur Information
7.3.2	Bauwerke – Grundriss, Schnitt, Betonschaltheus, Begehbarer Netzstation 180/360	nur zur Information
8.1.1	Regelquerschnitt – Bf Halle-Südstadt, Str 6051 Halle (S) Hbf, Abzw Aw – Halle-Südstadt, Abzw Sa	nur zur Information
8.1.2	Regelquerschnitt – Bf Angersdorf, Str 6343 Halle (S) Hbf – Hann Münden	nur zur Information
8.2.1	Querschnitt – Kennzeichnender Querschnitt km 9,5+10, Bf Angersdorf, Str 6343 Halle (S) Hbf – Hann Münden	nur zur Information
8.2.2	Querschnitt – Kennzeichnender Querschnitt km 9,9+50, Bf Angersdorf, Str 6343 Halle (S) Hbf – Hann Münden	nur zur Information
8.2.3	Querschnitt – Kennzeichnender Querschnitt km 10,1+20, Bf Angersdorf, Str 6343 Halle (S) Hbf – Hann Münden	nur zur Information
8.2.4	Querschnitt – Kennzeichnender Querschnitt km 10,4+00, Bf Angersdorf, Str 6343 Halle (S) Hbf – Hann Münden	nur zur Information
8.2.5	Querschnitt – Kennzeichnender Querschnitt km 10,6+00, Bf Angersdorf, Str 6343 Halle (S) Hbf – Hann Münden	nur zur Information
8.2.6	Querschnitt – Kennzeichnender Querschnitt km 10,8+00, Bf Angersdorf, Str 6343 Halle (S) Hbf – Hann Münden	nur zur Information
9.12	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Strecke 6343, km 6,3+20 – km 6,7+07 Stand: 16.03.2018	festgestellt
9.13	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Strecke 6343, km 6,7+07 – km 7,5+94 Stand: 16.03.2018	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
9.17	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Strecke 6343, km 9,4+45 – km 9,7+31 Stand: 16.03.2018	festgestellt
9.18	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Strecke 6343, km 9,7+31 – km 10,1+28 Stand: 16.03.2018	festgestellt
9.19	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Strecke 6343, km 10,1+28 – km 10,6+36 Stand: 16.03.2018	festgestellt
9.20	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Strecke 6343, km 10,6+36 – km 11,3+03 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.9	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 4,6+06 – km 5,2+99 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.11	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 5,9+94 – km 6,3+20 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
10.12	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 6,3+20 – km 6,7+07 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.13	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 6,7+07 – km 7,5+94 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.16	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 8,9+98 – km 9,4+45 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
10.17	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 9,4+45 – km 9,7+31 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.18	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 9,7+31 – km 10,1+28 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.19	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 10,1+28 – km 10,6+36 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.20	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 10,6+36 – km 11,3+03 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.21	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 11,3+03 – km 11,9+99 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
10.22	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 11,9+99 – km 12,8+23 Stand: 16.03.2018	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
10.30	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6389, km 19,5+66 – km 19,9+99 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
10.32	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6389, km 18,8+00 – km 18,9+63 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
10.33	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6389, km 17,9+41 – km 18,8+00 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.40	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6355, km 15,3+32 – km 16,1+18 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.41	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6355, km 16,1+18 – km 16,8+76 Stand: 16.03.2018	festgestellt
10.42	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6355, km 16,8+76 – km 17,5+52 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
10.43	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6355, km 17,5+52 – km 18,2+72 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
10.44	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6355, km 18,2+72 – km 18,7+36 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
10.50	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6354, km 1,9+31 – km 2,8+46 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
10.51	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6354, km 2,8+46 – km 2,8+61/ Strecke 6340 km 4,5+18 – km 5,4+22 Stand: 16.03.2018	nur zur Information
11.1	Spurplanskizze Rück- und Neubau Strecken 6051, 6343, 6355, 6356 und 6389	nur zur Information
11.2	Spurplanskizze Endzustand Strecken 6051, 6343, 6355, 6356 und 6389	nur zur Information
12.11	Trassierungslageplan Strecke 6343, km 5,9+94 – km 6,3+20	nur zur Information
12.12	Trassierungslageplan Strecke 6343, km 6,3+20 – km 6,7+07	nur zur Information
12.16	Trassierungslageplan Strecke 6343, km 8,9+98 – km 9,4+45	nur zur Information
12.17	Trassierungslageplan Strecke 6343, km 9,4+45 – km 9,7+24	nur zur Information
12.18	Trassierungslageplan Strecke 6343, km 9,7+24 – km 10,1+28	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
12.19	Trassierungslageplan Strecke 6343, km 10,1+28 – km 10,6+36	nur zur Information
12.20	Trassierungslageplan Strecke 6343, km 10,6+36 – km 10,9+46	nur zur Information
12.21	Trassierungslageplan Strecke 6343, km 10,9+46 – km 11,3+03	nur zur Information
13.1*	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht – Stand: 14.02.2020	festgestellt
13.2*	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter	festgestellt
13.3.1	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6343, km 9,500 – 12,800 Strecke 6389, km 19,240 – 20,967	nur zur Information
13.3.2	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6343, km 4,250 – 9,500 Strecke 6051, km 0,163 – 3,180	nur zur Information
13.3.3	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6355, km 15,044 – 18,330 Strecke 6356, km 14,740 – 18,330	nur zur Information
13.3.4	Bestands- und Konfliktplan, Legendenblatt	nur zur Information
13.4.1*	Maßnahmenübersichtsplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 9,500 – 12,800 Strecke 6389, km 19,240 – 20,967	festgestellt
13.4.2*	Maßnahmenübersichtsplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 4,250 – 9,500 Strecke 6051, km 0,163 – 3,180	festgestellt
13.4.3*	Maßnahmenübersichtsplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6355, km 15,044 – 18,330 Strecke 6356, km 14,740 – 18,330	nur zur Information
13.4.4*	Maßnahmenübersichtsplan, Legendenblatt	nur zur Information
13.5.8*	Maßnahmenplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 3,9+13 – km 4,6+06	festgestellt
13.5.9*	Maßnahmenplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 4,6+06 – km 5,2+99	festgestellt
13.5.12*	Maßnahmenplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 6,3+20 – km 6,7+07	festgestellt
13.5.13*	Maßnahmenplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 6,7+07 – km 7,5+94	festgestellt
13.5.14*	Maßnahmenplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 7,5+94 – km 8,2+91	festgestellt
13.5.15*	Maßnahmenplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 8,2+91 – km 8,9+98	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
13.5.17*	Maßnahmenplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 8,9+98 – km 9,7+31	festgestellt
13.5.18*	Maßnahmenplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 9,7+31 – km 10,1+28	festgestellt
13.5.19*	Maßnahmenplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 10,1+28 – km 10,6+36	festgestellt
13.5.20*	Maßnahmenplan – Stand: 14.02.2020 Strecke 6343, km 10,6+36 – km 11,3+03	festgestellt
13.5.40*	Maßnahmenplan – Stand: 16.03.2018 Strecke 6355, km 15,3+32 – km 16,1+18	festgestellt
14.1*	Artenschutzfachbeitrag	nur zur Information
14.2.1	Artenschutzfachbeitrag, Biotoptypen mit Arten Strecke 6343, km 9,500 – 12,800 Strecke 6389, km 19,240 – 20,967	nur zur Information
14.2.2	Artenschutzfachbeitrag, Biotoptypen mit Arten Strecke 6343, km 4,250 – 9,500 Strecke 6051, km 0,163 – 3,180	nur zur Information
14.2.3	Artenschutzfachbeitrag, Biotoptypen mit Arten Strecke 6355, km 15,044 – 18,330 Strecke 6356, km 14,740 – 18,330	nur zur Information
14.2.4	Artenschutzfachbeitrag, Legendenblatt	nur zur Information
14.3*	Anhang V-1, Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung	nur zur Information
14.4*	Maßnahmenkonzept zum Schutz der Zauneidechse	nur zur Information
15.1*	UVP-Bericht	nur zur Information
15.2*	Übersichtsplan Schutzgebiete	nur zur Information
15.3.1	Bestandsplan, Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Strecke 6343, km 9,500 – 12,800 Strecke 6389, km 19,240 – 20,967	nur zur Information
15.3.2	Bestandsplan, Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Strecke 6343, km 4,250 – 9,500 Strecke 6051, km 0,163 – 3,180	nur zur Information
15.3.3	Bestandsplan, Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Strecke 6355, km 15,044 – 18,330 Strecke 6356, km 14,740 – 18,330	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.3.4	Bestandsplan, Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Legendenblatt	nur zur Information
15.4	Bestands- und Konfliktplan, Schutzgut Boden Str. 6343, km 4,250 – 12,800; Str. 6389, km 19,240 – 20,967; Str. 6051, km 0,163 – 3,180; Str. 6355, km 15,044 – 18,330; Str. 6356, km 14,740 – 18,330	nur zur Information
15.5	Bestands- und Konfliktplan, Schutzgut Wasser Str. 6343, km 4,250 – 12,800; Str. 6389, km 19,240 – 20,967; Str. 6051, km 0,163 – 3,180; Str. 6355, km 15,044 – 18,330; Str. 6356, km 14,740 – 18,330	nur zur Information
15.6	Bestandsplan, Schutzgut Klima/Luft Str. 6343, km 4,250 – 12,800; Str. 6389, km 19,240 – 20,967; Str. 6051, km 0,163 – 3,180; Str. 6355, km 15,044 – 18,330; Str. 6356, km 14,740 – 18,330	nur zur Information
15.7.1	Bestands- und Konfliktplan, Schutzgut Pflanzen Str. 6343, km 9,500 – 12,800 Str. 6389, km 19,240 – 20,967	nur zur Information
15.7.2	Bestands- und Konfliktplan, Schutzgut Pflanzen Str. 6343, km 4,250 – 9,500 Str. 6051, km 0,163 – 3,180	nur zur Information
15.7.3	Bestands- und Konfliktplan, Schutzgut Pflanzen Str. 6355, km 15,044 – 18,330 Str. 6356, km 14,740 – 18,330	nur zur Information
15.7.4	Bestands- und Konfliktplan, Schutzgut Pflanzen Legendenblatt	nur zur Information
15.8.1	Schutzgut Fläche Str. 6343, km 9,500 – 12,800 Str. 6389, km 19,240 – 20,967	nur zur Information
15.8.2	Schutzgut Fläche Str. 6343, km 4,250 – 9,500 Str. 6051, km 0,163 – 3,180	nur zur Information
15.8.3	Schutzgut Fläche Str. 6355, km 15,044 – 19,212 Str. 6356, km 14,740 – 19,220	nur zur Information
15.8.4	Schutzgut Fläche, Legendenblatt	nur zur Information
16.1.1*	FFH-Verträglichkeitsprüfung zum SPA-Gebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ - Erläuterungsbericht	nur zur Information
16.1.2*	Übersichtskarte Habitatflächen Str. 6343, km 4,250 – 12,800; Str. 6389, km 19,240 – 20,967; Str. 6051, km 0,163 – 3,180; Str. 6355, km 15,044 – 18,330; Str. 6356, km 14,740 – 18,330	nur zur Information



Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.2.1*	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ - Erläuterungsbericht	nur zur Information
16.2.2*	Übersichtskarte Lebensraumtypen Str. 6343, km 4,250 – 12,800; Str. 6389, km 19,240 – 20,967; Str. 6051, km 0,163 – 3,180; Str. 6355, km 15,044 – 18,330; Str. 6356, km 14,740 – 18,330	nur zur Information
17.1	Schalltechnische Untersuchung (Verkehr)	nur zur Information
17.2	Schalltechnische Untersuchung zum Baubetrieb	nur zur Information
17.3	Gutachten - Baubedingte Erschütterungen	nur zur Information
17.4	Erschütterungstechnische Untersuchung Betriebsbedingte Erschütterungen	nur zur Information
17.5	Prognose für Erschütterungen beim Bau von Lärmschutzwänden	nur zur Information
18.1	Ganzheitliches Brandschutzkonzept für das Bauvorhaben „Neubau ESTW-A Angersdorf“	nur zur Information
18.2	Brandschutz- und sicherheitstechnische Stellungnahme für das Vorhaben „Streckenabschnitt ESTW Angersdorf“	nur zur Information
19	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte	nur zur Information

Die mit „\*“ gekennzeichneten Unterlagen wurden geändert/ergänzt bzw. sind neu hinzugekommen. Die Änderungen sind in Blau kenntlich gemacht.

### A.3. Besondere Entscheidungen

#### A.3.1. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser über die drei nachfolgend genannten Einleitstellen unter Maßgabe der Nebenbestimmungen erteilt.

#### Einleitstelle 1:

Gewässer: Roßgraben

Lage: Flurstück Nr. 870 der Flur 4 in der Gemarkung Angersdorf

Koordinaten\*: Hochwert: 570 49 24      Rechtswert: 270 17 51

Einleitmenge: 6,22 l/s

### **Einleitstelle 2:**

Gewässer: Kohlegraben

Lage: Flurstück Nr. 870 der Flur 4 in der Gemarkung Angersdorf

Koordinaten\*: Hochwert: 570 49 30      Rechtswert: 270 16 75

Einleitmenge: 13,69 l/s

### **Einleitstelle 3:**

Gewässer: Kohlegraben

Lage: Flurstück Nr. 111/33 der Flur 3 in der Gemarkung Angersdorf

Koordinaten\*: Hochwert: 570 49 90      Rechtswert: 270 12 29

Einleitmenge: 7,75 l/s

\* Koordinatensystem ETRS 89/UTM 6 ° Zone 32

### **Nebenbestimmungen:**

- (1) Der Bemessungsumfang ist auf 27,6 l/s über die drei Einleitstellen bei einem Bemessungsregen  $r_{15,1}$  in Höhe von 108,3 l/s\*ha und einem Abflussbeiwert  $\Psi$  in Höhe von 0,5 (Einzelmengen entsprechend den Einleitstellen) begrenzt.
- (2) Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches den Schutzbedürfnissen des Gewässers genügt. Das einzuleitende Niederschlagswasser hat frei von mit menschlichen Sinnesorganen wahrnehmbaren Verunreinigungen, insbesondere Fetten, Feststoffen, Sanden und Ölen zu sein.
- (3) Festgestellte Störungen und andere Vorkommnisse, welche nachteilige Veränderungen des Gewässers besorgen lassen, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.
- (4) Die Einleitung in das Gewässer hat in Fließrichtung und böschungsgleich zu erfolgen. Die Befestigungen der Böschungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Das Merkblatt des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“ zur konstruktiven Gestaltung von Einleitstellen ist zu beachten.

- (5) Es sind ausschließlich schmierungsfreie Weichen mit Zungenrollvorrichtung entsprechend dem Stand der Technik einzubauen. Auf Öle und Fette zu Wartungszwecken ist zu verzichten. Es sind in jeden zweiten Entwässerungsschacht Schlammfänge zu realisieren.
- (6) Die Vorhabenträgerin (inklusive Tochter- und Drittunternehmen) ist verpflichtet, nach Inbetriebnahme der Anlagen im Bereich des ESTW-A Angersdorf auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.
- (7) Der Anschluss zusätzlicher Flächen an die hier geregelten Entwässerungsanlagen darf nur erfolgen, wenn durch Drosseleinrichtungen gewährleistet wird, dass die erlaubten Einleitmengen nicht überschritten werden oder eine neue wasserrechtliche Entscheidung hierüber getroffen wurde.

#### A.3.2. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4. Nebenbestimmungen

#### A.4.1. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet sicherzustellen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Beim Auftreten oder Anstehen von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich und unaufgefordert die zuständige untere Wasserbehörde zu informieren.

#### A.4.2. Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.
- (2) Den unteren Naturschutzbehörden der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

unverzüglich gesondert anzuzeigen und ein Termin zur gemeinsamen Abnahme dieser Maßnahme zu vereinbaren.

#### A.4.3. Immissionschutz

##### A.4.3.1. Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Zum Schutz der Anwohner vor bauzeitlichen Lärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:
- Beschränkung der Durchführung von Bauarbeiten montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr,
  - Verzicht auf Nacharbeit,
  - Einsatz von Vibrationsrammen anstelle von Schlagrammen,
  - Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten soweit diese technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar sind,
  - Aufstellen und Umsetzen mobiler Lärmschutzwände, soweit technisch realisierbar,
  - Einsatz mobiler Abschirmungen bei kleinräumigen Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen, z. B. bei Arbeiten mit Presslufthämmern.

Verzicht auf Rottenwarnanlagen und Einsatz fester Absperrungen bzw. Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit technisch und arbeitsschutzrechtlich vertretbar. Wenn dies arbeitsschutztechnisch nicht möglich ist, dürfen nur automatische Warnsysteme mit automatischer Pegelanpassung verwendet werden.

- (2) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereiche 1 und 4 sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

- (4) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen von Innen- und Außenwohnbereichen in folgenden Fällen zu:
- Für die beeinträchtigten Innenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage, an denen der Beurteilungspegel tags für Immissionsorte mehr als 67 dB (A) bezogen auf Wohnräume bzw. mehr als 72 dB (A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm beträgt. Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen nach Punkt A.4.3.1. (7) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.
  - Für die beeinträchtigten Außenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet.
- (5) Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434) zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren.
- (6) Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (7) Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen tags für Immissionsorte mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB (A) zu, wenn Bauarbeiten an 2 oder mehr hintereinander folgenden Tagen erfolgen.

#### **A.4.3.2. Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

- (1) Die Eigentümer der nachfolgend benannten Grundstücke haben für die in der schalltechnischen Untersuchung zu Lärmimmissionen aus Schienenverkehr<sup>1</sup> bezeichneten Wohngebäude dem Grunde nach einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in Höhe der erbrachten Aufwendungen (passiver Schallschutz) nach Maßgabe der 24. BImSchV:

---

<sup>1</sup> Unterlage.17.1 der Planunterlagen.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben  
 „Knoten Halle – ESTW mit Spurplanumbau, PFA 4 (Äußerer Knoten, Bereich ESTW-A Angersdorf)  
 Az.:631ppa/004-2316#010, vom 14.04.2020

Adresse des Grundstücks			Gebäude- front	Stockwerk
Straße	Nr.	PLZ und Ort		
Mühlberg	17a	06179 Teutschenthal	NW	1. OG
Mühlberg	17a	06179 Teutschenthal	NO	EG und 1. OG
Mühlberg	18	06179 Teutschenthal	N	EG und 1. OG
Mühlberg	19	06179 Teutschenthal	N	EG und 1. OG
Mühlberg	19a	06179 Teutschenthal	N	EG und 1. OG
Mühlberg	20a	06179 Teutschenthal	N	1. OG
Mühlberg	43	06179 Teutschenthal	O	EG

**Kommentiert [DK1]:** Nur die gelb markierten haben Anspruch aus 16. BImSchV, extra Tabelle machen. Die 24. BImSchV ist nur anzuwenden, wenn Anspruch auf Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV besteht. Die übrigen haben Anspruch aufgrund

- (2) Die Eigentümer der nachfolgend benannten Grundstücke haben für die in der schalltechnischen Untersuchung zu Lärmimmissionen aus Schienenverkehr<sup>1</sup> bezeichneten Wohngebäude dem Grunde nach einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in Höhe der erbrachten Aufwendungen (passiver Schallschutz) nach Maßgabe der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB (A) am Tag und 60 dB (A) in der Nacht:

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben  
 „Knoten Halle – ESTW mit Spurplanumbau, PFA 4 (Äußerer Knoten, Bereich ESTW-A Angersdorf)  
 Az.:631ppa/004-2316#010, vom 14.04.2020

Adresse des Grundstücks			Gebäude- front	Stockwerk
Straße	Nr.	PLZ und Ort		
Kaiserslauterer Straße	18	06128 Halle (Saale)	O	1. OG
Kasseler Straße	9	06132 Halle (Saale)	O	1. OG
Kasseler Straße	9	06132 Halle (Saale)	N	EG und 1. OG
Kasseler Straße	11	06132 Halle (Saale)	N O	1. OG
Kasseler Straße	11a	06132 Halle (Saale)	NO	1. OG
Kasseler Straße	12	06132 Halle (Saale)	N	EG und 1. OG
Kasseler Straße	12	06132 Halle (Saale)	O	1. OG
Kasseler Straße	12a	06132 Halle (Saale)	N	EG
Kasseler Straße	14	06132 Halle (Saale)	NW	1. OG
Kasseler Straße	16	06132 Halle (Saale)	NW NO	1. OG
Kasseler Straße	18	06132 Halle (Saale)	NW	1. OG
Kasseler Straße	34	06132 Halle (Saale)	NO	1. OG
Merseburger Straße	300	06132 Halle (Saale)	NW NO	EG bis 2. OG
Freyburger Straße	19	06132 Halle (Saale)	NO	1. OG
Prager Straße	19	06128 Halle (Saale)	N	EG
Prager Straße	21	06128 Halle (Saale)	W O	EG
Prager Straße	21	06128 Halle (Saale)	N	1. OG
Prager Straße	23	06128 Halle (Saale)	N	EG und 1. OG
Prager Straße	27	06128 Halle (Saale)	N	EG
Prager Straße	27a	06128 Halle (Saale)	N	2. OG
Prager Straße	39a	06128 Halle (Saale)	W	1. OG
Lauchstädter Straße	10	06179 Teutschenthal	NW	EG und 1. OG
Lauchstädter Straße	11	06179 Teutschenthal	NW NO	1. OG
Lauchstädter Straße	49	06179 Teutschenthal	N	1. OG
Lauchstädter Straße	49	06179 Teutschenthal	SO	EG und 1. OG
Gartenweg	15c	06179 Teutschenthal	O	EG und 1. OG
Angersdorfer Straße	4	06179 Teutschenthal	O	EG
Angersdorfer Straße	4a	06179 Teutschenthal	S	EG
Angersdorfer Straße	4a	06179 Teutschenthal	N	1. OG
Angersdorfer Straße	5	06179 Teutschenthal	S	1. OG
Angersdorfer Straße	7	06179 Teutschenthal	O	1. und 2. OG
Angersdorfer Straße	20	06179 Teutschenthal	N	1. OG
Angersdorfer Straße	20a	06179 Teutschenthal	O	EG

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben  
„Knoten Halle – ESTW mit Spurplanumbau, PFA 4 (Äußerer Knoten, Bereich ESTW-A Angersdorf)  
Az.:631ppa/004-2316#010, vom 14.04.2020

Angersdorfer Straße	21	06179 Teutschenthal	W	EG
Angersdorfer Straße	21	06179 Teutschenthal	N	1. OG
Am Teich	1	06179 Teutschenthal	SW	EG
Am Teich	3	06179 Teutschenthal	S	1. OG
Am Teich	4	06179 Teutschenthal	S	1. OG
Am Teich	4	06179 Teutschenthal	O	EG
Am Teich	6	06179 Teutschenthal	SO	EG und 1. OG
August-Bebel-Straße	16	06179 Teutschenthal	W	1. OG
August-Bebel-Straße	20	06179 Teutschenthal	W	1. OG
Gartenweg	15a	06179 Teutschenthal	S W	EG
Gartenweg	15b	06179 Teutschenthal	W	EG
Gartenweg	17a	06179 Teutschenthal	SW	1. OG
Gartenweg	19	06179 Teutschenthal	SO	1. OG
Hauptstraße	12	06179 Teutschenthal	S	EG und 1. OG
Hauptstraße	17	06179 Teutschenthal	S	EG und 1. OG
Hauptstraße	22	06179 Teutschenthal	W	1. OG
Hauptstraße	22a	06179 Teutschenthal	S	EG und 1. OG
Teutschenthaler Straße	36	06179 Teutschenthal	W	1. OG
Teutschenthaler Straße	37	06179 Teutschenthal	S	EG
Teutschenthaler Straße	38	06179 Teutschenthal	W S	1. OG
Teutschenthaler Straße	39	06179 Teutschenthal	W	EG
Teutschenthaler Straße	39	06179 Teutschenthal	S	EG und 1. OG
Teutschenthaler Straße	40	06179 Teutschenthal	W	1. OG
Teutschenthaler Straße	41	06179 Teutschenthal	SW	EG und 1. OG
An der Bahnbrücke	1	06179 Teutschenthal	SO	EG bis 2. OG
An der Bahnbrücke	1	06179 Teutschenthal	SW	2. bis 4. OG
An der Bahnbrücke	1	06179 Teutschenthal	NW	1. und 2. OG
An der Bahnbrücke	2	06179 Teutschenthal	O S	EG bis 2. OG
An der Bahnbrücke	2	06179 Teutschenthal	W	3. bis 5. OG
An der Bahnbrücke	4	06179 Teutschenthal	W	1. OG
An der Bahnbrücke	5	06179 Teutschenthal	O S	1. OG
An der Bahnbrücke	6	06179 Teutschenthal	O	1. und 2. OG
An der Bahnbrücke	6	06179 Teutschenthal	S	EG bis 2. OG
Beerenweg	1	06130 Halle (Saale)	S	1. OG
Beerenweg	2	06130 Halle (Saale)	O	EG und 1. OG



Beerenweg	2	06130 Halle (Saale)	S	1. OG
Beerenweg	3	06130 Halle (Saale)	S	1. OG

- (3) Die Vorhabenträgerin hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bis zur Inbetriebnahme der Gleise die zur Realisierung des passiven Schallschutzes erforderlichen baulichen Maßnahmen umgesetzt werden können. Hierbei ist sie insbesondere verpflichtet,
- die anspruchsberechtigten Eigentümer anzuschreiben und über die Ansprüche dem Grunde nach zu informieren,
  - eine örtliche Begehung zur Feststellung der schutzbedürftigen Räume durchzuführen und die erforderlichen Daten (Raumgrundfläche, Außenwandfläche u. s. w.) zur Berechnung der erforderlichen Schalldämmmaße zu erfassen,
  - die Berechnungsverfahren mit Ermittlung der notwendigen baulichen Maßnahmen durchzuführen,
  - die Eigentümer über die danach erforderlichen baulichen Maßnahmen (z. B. Austausch Fenster, Lüftungselemente für Schlafzimmer) zu informieren,
  - den Vertragsabschluss mit den Eigentümern über die baulichen Maßnahmen und die Entschädigung zu betreiben und
  - die Umsetzung der baulichen Maßnahmen und die Rechnung zu prüfen und die Entschädigung durchzuführen.

#### Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche

- (4) Für die Beeinträchtigung von schutzbedürftigen Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen u. ä.) an den nachfolgend genannten Gebäuden hat die Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit der Beurteilungspegel zur Tageszeit die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB (A) überschreitet. Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434 ff) zu ermitteln.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben  
 „Knoten Halle – ESTW mit Spurplanumbau, PFA 4 (Äußerer Knoten, Bereich ESTW-A Angersdorf)  
 Az.:631ppa/004-2316#010, vom 14.04.2020

Adresse des Grundstücks			Gebäude- front	Stockwerk
Straße	Nr.	PLZ und Ort		
Kaiserslauterer Straße	18	06128 Halle (Saale)	O	1. OG
Merseburger Straße	300	06132 Halle (Saale)	NW NO	1. und 2. OG
Prager Straße	21	06128 Halle (Saale)	N	1. OG
Prager Straße	23	06128 Halle (Saale)	N	EG und 1. OG
Prager Straße	27a	06128 Halle (Saale)	N	2. OG
Gartenweg	15c	06179 Teutschenthal	O	1. OG
Angersdorfer Straße	5	06179 Teutschenthal	S	1. OG
Angersdorfer Straße	21	06179 Teutschenthal	N	1. OG
Am Teich	3	06179 Teutschenthal	S	1. OG
Hauptstraße	17	06179 Teutschenthal	S	1. OG
Hauptstraße	22a	06179 Teutschenthal	S	EG und 1. OG
Teutschenthaler Straße	41	06179 Teutschenthal	SW	1. OG
An der Bahnbrücke	1	06179 Teutschenthal	SO	2. OG
An der Bahnbrücke	1	06179 Teutschenthal	SW	3. bis 4. OG
An der Bahnbrücke	2	06179 Teutschenthal	S W	EG bis 2. OG

#### A.4.3.3. Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- (1) Die Durchführung der Bauarbeiten hat montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die unter Punkt 8.3.6 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) beschriebenen Gerätetypen bzw. Maschinen einzusetzen, um baubedingte Erschütterungswirkungen auf Gebäude und Menschen in Gebäuden auszuschließen.

#### A.4.3.4. Stoffliche Immissionen

Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.

#### A.4.4. Kabel- und Leitungsanlagen Dritter

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel- und Leitungsanlagen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Die Verhaltensregeln/Schutzanweisungen der Deutsche Telekom Technik GmbH, der ONTRAS Gastransport GmbH, der MITNETZ Gas mbH, der Energieversorgung Halle Netz GmbH und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft sind zu beachten.
- (5) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Ausschreibungsphase für die Bau durchführung, die technische und die landschaftspflegerische Ausführungsplanung dem Regionalzentrum Süd der 50Hertz Transmission GmbH, Zentrales Umspannwerk 8 in 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt, unter der Angabe der Reg.-Nr. 2019-004008-01-TG vorzulegen und die sich aus der Prüfung ergebenden Auflagen und Hinweise in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

#### A.4.5. Verkehr und Verkehrsinfrastruktur

Die Art der Anbindung von Baustraßen und Zuwegungen an das öffentliche Straßennetz der Stadt Halle (Saale) ist vor Baubeginn mit dem Fachbereich Bauen, Abteilung Straßen- und Brückenbau, der Stadt Halle (Saale) abzustimmen.

#### A.4.6. Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die mit gegenständlichem Vorhaben beplanten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) eine Kampfmittelüberprüfung zu veranlassen und die Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen erst nach Vorlage und entsprechend den Überprüfungsergebnissen zu beginnen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 12 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeiinspektion Halle (Saale), Merseburger Str. 06 in 06110 Halle (Saale), zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

- (2) Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich der Polizeiinspektion Halle (Saale) bzw. im Landkreis Saalekreis der Kreisleitstelle Saalekreis oder einer nah gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, unberührt.
- (3) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperungen zu sichern.

#### A.4.7. Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Nach Möglichkeit ist der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

#### A.4.8. Bautechnische Sicherheit und Bauausführung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei Abweichungen vom festgestellten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

#### A.4.9. Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

### A.5. Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### A.5.1. Zusage gegenüber Einwender E1

Die Vorhabenträgerin erklärt sich bereit, den Immissionsort Prager Straße 25 in 06128 Halle für das nördlich gelegene Schlafzimmer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in das Untersuchungsprogramm der Immissionspunkte mit Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach aufzunehmen. Der Immissionspunkt wird so behandelt, als ob ein Anspruch dem Grunde nach bestehen würde. Im Zuge der Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt die Prüfung, ob sich aus dem Anspruch dem Grunde nach konkrete passive Schallschutzmaßnahmen ergeben (Einbau von Schalldämmlüfter und ggf. Einbau von Schallschutzfenster).

#### A.5.2. Zusage gegenüber der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Saalekreis

Die Vorhabenträgerin sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft zu.

#### A.6. Entscheidungen über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### A.7. Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### A.8. Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### A.9. Hinweise

- (1) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.

- (2) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO beim jeweils zuständigen Straßenverkehrsamt zu stellen.
- (3) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.

## B. Begründung

### B.1. Sachverhalt

#### B.1.1. Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Knoten Halle – Elektronisches Stellwerk mit Spurplanumbau, Planfeststellungsabschnitt 4 (Äußerer Knoten, Bereich ESTW-A Angersdorf)“ hat die Neuerrichtung, die Änderung und den Rückbau von baulichen Eisenbahnbetriebsanlagen südwestlich vom inneren Knoten Halle zum Gegenstand. (Siehe Punkt A.1.)

#### B.1.2. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, diese vertretend die DB Netz AG, die DB Station & Service AG und die DB Energie GmbH, hat mit Schreiben vom 11.04.2018, Az.: I.NGW(8) E1631120747, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Knoten Halle – Elektronisches Stellwerk mit Spurplanumbau, Planfeststellungsabschnitt 4 (Äußerer Knoten, Bereich ESTW-A Angersdorf)“ beantragt. Der Antrag ist am 12.04.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.04.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

#### B.1.3. Anhörungsverfahren

##### B.1.3.1. Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 24
2	Landesverwaltungsamt, Ref. 202 – Brand- und Katastrophenschutz
3	Landesverwaltungsamt, Ref. 304 - Denkmalschutz
4	Landesverwaltungsamt, Ref. 307 - Verkehrswesen
5	Landesverwaltungsamt, Ref. 401 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz
6	Landesverwaltungsamt, Ref. 404 – Wasser
7	Landesverwaltungsamt, Ref. 407 – Naturschutz und Landschaftspflege

8	Polizeiinspektion Halle (Saale)
9	Polizeiinspektion Halle (Saale), Zentrale Dienste
10	Landkreis Saalekreis
11	Stadt Halle (Saale)
12	Gemeinde Teutschenthal
13	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
14	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
15	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
16	Unterhaltungsverband „Untere Saale“
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
18	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Halle (Saale)
19	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd
20	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
21	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
22	Deutsche Telekom Technik GmbH
23	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
24	Vodafone GmbH
25	MIDEWA – Wasserversorgungsgesellschaft Mitteldeutschland mbH
26	Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis
27	Avacon Netz GmbH, Region West
28	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
29	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
30	Neptune Energy Deutschland GmbH
31	ONTRAS-VNG Gastransport GmbH über GDMcom mbH
32	GASCADE Gastransport GmbH
33	Fernwasserversorgung Elbaue GmbH
34	50 Hertz Transmission GmbH
35	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
36	Dow Olefinverbund GmbH
37	Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH



38	Hallesche Verkehrs AG
39	OBS – Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH
40	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
41	Deutsche Bahn AG, Immobilien
42	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
43	Kreiskirchenamt Halle
44	Vodafone GmbH Düsseldorf
45	HL komm Telekommunikations GmbH
46	Tele Columbus Betriebs GmbH
47	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH
48	Muth Citynetz Halle GmbH
49	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
50	enviaTEL GmbH
51	envia Mitteldeutsche Energie AG
52	GasLINE über GDMcom
53	Energieversorgung Halle Netz GmbH
54	MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgung GmbH
55	Mannesmann Arcor AG und Co
56	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
57	GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 24 Stellungnahme vom 25.07.2019, Az.: 20221/09-00642.1
2	Landesverwaltungsamt, Ref. 307 – Verkehrswesen Stellungnahme vom 05.06.2019, Az.: GS 05-19-R 308 Knoten Halle Angersdorf
3	Landesverwaltungsamt, Ref. 401 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz Stellungnahme vom 30.07.2019, Az.: 401.4.7
4	Polizeiinspektion Halle (Saale), Zentrale Dienste Stellungnahme vom 06.06.2019, Az.: 45.121-12243

5	Gemeinde Teutschenthal Stellungnahme vom 26.07.2019, Az.: 4.5/Rie.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 12.07.2019, Az.: Infra I3-45-60-00/VII-213-19-PFV
7	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 31.07.2019, Az.: 40.005/27000-PFV-20/19
8	MIDEWA – Wasserversorgungsgesellschaft Mitteldeutschland mbH Stellungnahme (E-Mail) vom 12.07.2019, Az.: ohne
9	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 17.06.2019, Az.: 654560
10	Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme (E-Mail) vom 12.06.2019, Az.: MSF-L/al/0537/19
11	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 13.06.2019, Az.: GNL-HM/2019.02910
12	Deutsche Bahn AG, Immobilien Stellungnahme vom 02.08.2019, Az.: DB CS-SO-L(A) SB TÖB-LPZ-19
13	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 18.07.2019, Az.: ohne
14	HL komm Telekommunikations GmbH Stellungnahme vom 06.06.2019, Az.: rru
15	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH Stellungnahme vom 06.08.2019, Az.: VS13-EA-096-2019
16	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 19.07.2019, Az.: ohne
17	MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgung GmbH Stellungnahme vom 18.07.2019, Az.: ohne
18	GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG Stellungnahme (E-Mail) vom 22.08.2019, Az.: ohne

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

1	Landesverwaltungsamt, Ref. 404–Wasser Stellungnahme vom 04.11.2019, Az.: 404.2.6-62762-02000.234
2	Landesverwaltungsamt, Ref. 407 – Naturschutz und Landschaftspflege Stellungnahme vom 27.06.2019, Az.: 407.3.10-673/19-30213– SK, HAL
3	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Polizeirevier Halle (Saale) Stellungnahme vom 31.07.2019, Az.: TÖB/2018/422
4	Landkreis Saalekreis

	Stellungnahme vom 30.07.2019, Az.: 611205-190127 Stellungnahme vom 15.08.2019, Az.: 611205-190127
5	Stadt Halle (Saale) Stellungnahme vom 14.08.2019, Az.: ohne
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 02.08.2019, Az.: 44-13890/19
7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 31.07.2019, Az.: 32.22-34290-1564/2019-17058/2019
8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 24.07.2019, Az.: 11.3-30213-209/2019
9	Unterhaltungsverband „Untere Saale“ Stellungnahme vom 04.07.2019, Az.: ohne
10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Halle (Saale) Stellungnahme vom 30.07.2019, Az.: 52d-V24-8012950-2019
11	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd Stellungnahme vom 14.06.2019, Az.: 21-211a-211a3-30213
12	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 04.06.2019, Az.: TNLO PTI 24, Ref. Nr.: 84899939
13	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 01.08.2019, Az.: Bfm 2019-0055
14	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 31.07.2019, Az.: TG-01738/2019
15	GDMcom GmbH für ONTRAS-VNG Gastransport GmbH und GasLINE Stellungnahme vom 29.07.2019, Az.: 0478/16
16	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Stellungnahme (E-Mail) vom 13.06.2019, Az.: ohne
17	50 Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 18.07.2019, Az.: 2019-004008-01-TG
18	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Stellungnahme vom 18.07.2019, Az.: Z 021/19
19	Dow Olefinverbund GmbH Stellungnahme vom 09.07.2019, Reg.-Nr.: 310/2019
20	Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH Stellungnahme vom 31.07.2019, Az.: HWSTWI
21	Hallesche Verkehrs AG Stellungnahme vom 15.07.2019, Az.: TI
22	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom 29.07.2019, Az.: MK
23	Energieversorgung Halle Netz GmbH Stellungnahme vom 10.07.2019, Az.: NT DL_La

### B.1.3.2. Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde im Technischen Rathaus der Stadt Halle (Saale), Hansering 15, 06108 Halle (Saale), und im Bauamt der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal, jeweils in der Zeit vom 20.06.2019 bis 19.07.2019 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Halle (Saale) am 15.06.2019 und in der Gemeinde Teutschenthal am 19.06.2019 jeweils in den Amtsblättern ortsüblich bekannt gemacht.

In den Amtsblättern der Stadt Halle (Saale) vom 26.06.2019 und der Gemeinde Teutschenthal vom 10.07.2019 wurde das ursprünglich angegebene Ende der Einwendungsfrist (02.08.2019) auf den 19.08.2019 korrigiert.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind zwölf Einwendungsschreiben eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.07.2019 haben Mitglieder der Bürgerinitiative Halle-Rosengarten, vertreten durch ihren Sprecher, Einwendung erhoben. Die Einwendung bezieht sich auf die geplante Lärmschutzwand entlang der Kasseler Straße in Halle (Saale), also südlich der Strecke 6354. Diese ist nicht Gegenstand des hier in Frage stehenden Planfeststellungsverfahrens, sondern des parallel laufenden Verfahrens „Komplexmaßnahme Halle-Rosengarten“. Die Einwendung ist daher sachlich dem Planfeststellungsverfahren zur „Komplexmaßnahme Halle-Rosengarten“ zuzuordnen. Die Einwender wurden darüber mit Schreiben vom 27.08.2019 informiert. Im Erörterungstermin am 08.01.2020 hat der Vertreter der Bürgerinitiative die Einwendung zum hier gegenständlichen Verfahren ausdrücklich für erledigt erklärt.

Eine Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Betroffenen, hier der Delta Beteiligungsgesellschaft aus Wiesbaden, über die Planauslegung war zunächst versäumt worden. Die Anhörungsbehörde hat die Gesellschaft, deren Grundstück in der Gemarkung Angersdorf, Flur 3, Flurstück 275/80 für die Durchführung der Maßnahme in Anspruch genommen werden soll, nachträglich mit Schreiben vom 18.12.2019, zugestellt am 23.12.2019, zum Verfahren hinzugezogen und ihr die Planunterlagen in digitaler Form übersandt. Die Betroffene wurde darauf hingewiesen, dass sie innerhalb einer

Frist von einem Monat ab Zustellung des Schreibens die Möglichkeit hat, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Außerdem wurde sie zum Erörterungstermin eingeladen.

**B.1.3.3. Benachrichtigung von Vereinigungen**

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

**B.1.3.4. Erörterung**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 08.01.2020 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale), erörtert.

Zeit und Ort des Erörterungstermins wurde den beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Einwendern mit Schreiben vom 02.12.2019 und 03.12.2019 unter Beigabe einer Erwidern der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Stellungnahme mitgeteilt. Der Erörterungstermin wurde in der Stadt Halle (Saale) und in der Gemeinde Teutschenthal am 18.12.2019 in den Amtsblättern ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende Rückmeldungen sind daraufhin bei der Anhörungsbehörde eingegangen:

1	Polizeiinspektion Halle (Saale) Stellungnahme vom 10.12.2019, Az.: ohne
2	Landkreis Saalekreis Stellungnahme vom 20.12.2019, Az.: 611205-190127
3	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 16.12.2019, Az.: 32.22-34290-1564/2019-27425/2019
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 12.12.2019, Az.: 52d-V24-8022691-2019
5	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd Stellungnahme vom 13.12.2019, Az.: 21-211a-211a3-30213
6	Deutsche Telekom - Technikniederlassung Halle Stellungnahme vom 16.12.2019, Az.: ohne
7	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 10.12.2019, Az.: ohne

8	GDMcom GmbH Stellungnahme vom 02.01.2020, Az.: Reg.-Nr. 04781/16, PE-Nr. 19082/19
9	50 Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 05.12.2019, Az.: ohne
10	Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH Stellungnahme vom 10.12.2019, Az.: Z 021/19
11	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH - NASA Stellungnahme vom 20.12.2019, Az.: ohne
12	Energieversorgung Halle Netz GmbH Stellungnahme vom 17.12.2019, Az.: NT DL_La
13	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH Stellungnahme vom 16.12.2019, Az.: ohne

Über die Erörterung hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eine Niederschrift erstellt.

#### **B.1.3.5. Planänderung nach dem Erörterungstermin**

Auf der Grundlage der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Saalekreis und der Stadt Halle (Saale), der GDMcom GmbH und der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt hat die Vorhabenträgerin Planänderungen bzw. Berichtigungen vorgenommen. Die geänderten naturschutzrechtlichen Planunterlagen wurden nochmals den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) vorgelegt.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Halle (Saale), untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 10.02.2020, Az.: ohne
2	Landkreis Saalekreis Stellungnahme vom 12.02.2020, Az.: ohne

#### **B.1.3.6. Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Mit Datum vom 02.03.2020 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugelei-

tet. Unter Beachtung der Stellungnahmen der Fachreferate des Landesverwaltungsamtes sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange stimmte die Anhörungsbehörde dem Eisenbahnbauvorhaben zu.

## **B.2. Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2. Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiber DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH.

## **B.3. Umweltverträglichkeit**

### **B.3.1. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine Änderung eines Vorhabens dar, für welches keine Größen- oder Leistungswerte nach der Anlage 1 zum UVPG vorgeschrieben sind. Daher wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG durchzuführen gewesen. Die Vorhabenträgerin hat aber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. In diesem Fall entfällt die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG, weil das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass insbesondere aufgrund der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch die Vorhaben beeinträchtigt werden können, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig ist.

Ein Teilbereich des Vorhabens befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“. Nördlich und südlich der in der Saaleaue verlaufenden und vom Umbau betroffenen Streckenabschnitte liegen Teilflächen des FFH-Gebietes „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt (Unterlage 15.1). Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

### B.3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

#### B.3.2.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis. Er wird im Osten vom S-Bahnhof Halle-Silberhöhe und im Westen durch den Bahnhof Zscherben begrenzt. Er umfasst einen 150 m breiten Korridor, d. h. jeweils 75 m zu beiden Seiten des Gleiskörpers. In sensiblen Bereichen wurde der Korridor auf beidseitig je 100 m erweitert. Die zu untersuchende Fläche nimmt insgesamt 215 ha ein.

Im Bereich Halle-Silberhöhe, Halle-Südstadt, Wörmlitz, Angersdorf und Zscherben grenzen Wohn- und Gewerbegebiete sowie Kleingarten- und Parkanlagen an das Untersuchungsgebiet an. Zwischen Halle-Wörmlitz und Angersdorf durchfließt die Saale das Gebiet, im Bereich Angersdorf der Roßgraben. Im Bereich der Saaleaue befinden sich der Kanal Halle und mehrere Stillgewässer.

#### B.3.2.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Gemäß den Unterlagen der Vorhabenträgerin, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der Öffentlichkeit sowie eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

##### B.3.2.2.1. Auswirkungen auf den Menschen

Baubedingt kommt es im Bereich des Brückenbauwerks und der Gleisanlagen zu Geräuschemissionen. Es werden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der



AVV-Baulärm tagsüber von 0,2 bis 33 dB (A) prognostiziert, nachts finden keine Bautätigkeiten statt.

Die Berechnungsergebnisse für die einzelnen Bauphasen sind der Anlage 7.1 der Unterlage 17.2 enthalten.

Auf Grund der geplanten Geschwindigkeitserhöhung des Schienenverkehrs von 100 km/h auf 120 km/h kommt es zur Überschreitung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV, an 6 Gebäuden werden die Pegel auf mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht werden bzw. von schon derzeit 60 dB (A) nachts weiter erhöht.

Darüber hinaus gibt es innerhalb des beantragten planfestzustellenden Vorhabens Streckenbereiche, wo kein erheblicher baulicher Eingriff vorgenommen wird, sich die vermehrte Verkehrsaufnahme aus dem Abschnitt, der nach der 16. BImSchV bewertet wurde, aber auch auf diese Bereiche auswirkt. Der damit einhergehende Lärmzuwachs ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der hier festgestellte Lärmzuwachs ist mehr als unerheblich und es besteht ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem erheblichen baulichen Eingriff und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf dem nicht davon betroffenen Streckenabschnitt. Die Berechnungen haben ergeben, dass weitere Schutzmaßnahmen für insgesamt 22 Wohneinheiten im Tagzeitraum und für 212 Wohneinheiten im Nachtzeitraum erforderlich werden. Die betroffenen Wohneinheiten wurden in die Schutzabschnitte 1 bis 4 und 6 bis 13 unterteilt (vgl. Tabelle 6.3 der Unterlage 17.1).

Darüber hinaus können bauzeitliche Erschütterungen insbesondere durch Rammarbeiten als auch betriebsbedingte Erschütterungen durch die Erhöhung der Geschwindigkeit um 20 km/h auftreten.

#### **B.3.2.2.2. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Durch die Anlage von Baustraßen und Baustelleinrichtungsflächen kann es zu einem temporären Verlust von Vegetationsflächen kommen. Geschützte Biotopflächen sind nicht betroffen. Anlagebedingt werden insgesamt 650 m<sup>2</sup> Fläche neu versiegelt. Dies ist bedingt durch den Bau von Masten der Oberleitungs- und Signalanlagen, Gebäuden, Gleisen, Weichen sowie einer Feuerwehrezufahrt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Maststandorte unmittelbar entlang der Bahnstrecken auf anthropogen überformten Flächen befinden und überwiegend standortgleich ersetzt werden. Dies gilt auch für den Großteil der auf Bahngelände neu zu errichtenden Gebäude. Durch die Errichtung einer ca. 2.000 m Schallschutzwand entlang der Strecke 6343 kommt es zu einer Neuversiegelung im Bereich der Fundamente. Die Wand wird jedoch innerhalb des 6 m Sicherheitsstreifens auf Bahngelände errichtet. Baubedingt kann es durch den

Verlust von Vegetationsflächen auch zu einem Verlust von Tierlebensräumen kommen. Im nahezu gesamten Vorhabenbereich wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Es kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass mit den geplanten Baumaßnahmen der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung bzw. Verletzung von Individuen einhergeht. Durch den Rückbau von Stellwerksgebäuden kann es zur Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen als auch Vögeln kommen. Darüber hinaus ist für die Arten im Vorhabengebiet (z. B. Vögel) mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und optische Störreize während der Bauzeit zu rechnen. Zudem kann die Erhöhung der Geschwindigkeit auf der Strecke 6343 um 20 km/h zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für Tierarten führen.

Ein Abschnitt der Bahnstrecke 6356 verläuft bei Angersdorf am westlichen Rand der Saaleaue. Damit liegt ein Teil des Vorhabens im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Saale-Elster-Aue südlich Halle“. In wenigen Abschnitten erfolgt zur Errichtung von Kabelkanälen ein baubedingter Eingriff in Gehölze außerhalb des Sicherheitsstreifens. Dies betrifft im Schutzgebiet den Kreuzungsbereich der Strecken 6343 und 6355 östlich von Angersdorf. Es handelt sich hierbei nur um lineare Gehölzentnahmen mit einer maximalen Breite von 1 m und einer Gesamtfläche von 97 m<sup>2</sup>, wovon sich 35 m<sup>2</sup> innerhalb des Schutzgebietes befinden. Anlagebedingt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme im SPA-Gebiet von 67 m<sup>2</sup>. Hiervon sind aber keine Habitate der geschützten Arten bzw. Lebensraumtypen betroffen. Darüber hinaus können baubedingte Störwirkungen (Lärm, optische Reize) nicht ausgeschlossen werden.

Nördlich und südlich der in der Saaleaue verlaufenden Streckenabschnitte liegen Teilflächen des FFH-Gebietes „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“. Der Wirkfaktor baubedingte akustische Störreize (Lärm) ist prinzipiell geeignet, Beeinträchtigungen des Schutzgebietes hervorzurufen.

#### **B.3.2.2.3. Auswirkungen auf den Boden und die Fläche**

Die Lagerung von Baumaterialien und Aushubmassen sowie das Anlegen von Baustreßen, Baustelleneinrichtungsf lächen und deren Nutzung führen zu einer Verdichtung des Oberbodens sowie zur Inanspruchnahme von unbebauten Flächen. Es werden vor allem Flächen mit direktem räumlichen Bezug zur bestehenden Bahnanlage beansprucht, die stark anthropogen überprägt sind.

Durch Havarien und unsachgemäßem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden.

Besonders durch die Errichtung des Gebäudes für des ESTW-A in Angersdorf einschließlich Zufahrt und Feuerwehraufstellfläche sowie von Betonschalhäusern für

Weichenheizstationen werden bisher unversiegelte und versickerungsfähige Flächen versiegelt (ca. 585 m<sup>2</sup>).

#### **B.3.2.2.4. Auswirkungen auf das Wasser**

Durch die Versiegelung bisher unversiegelter und versickerungsfähiger Flächen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und zu einem erhöhten Oberflächenabfluss.

Durch Havarien und unsachgemäßem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und Oberflächengewässer.

#### **B.3.2.2.5. Auswirkungen auf Luft und Klima**

Während der gesamten Bauausführung werden zusätzliche Schadstoffimmissionen (Abgase, Staub) eine begrenzte Veränderung des Mikroklimas bewirken. Es sind keine erheblichen Veränderungen des Lokalklimas durch die Änderungen der Bahnanlage sowie die Geschwindigkeitserhöhung auf 120 km/h zu erwarten.

#### **B.3.2.2.6. Auswirkungen auf die Landschaft**

Für die Herstellung der Kabelkanäle und Schächte gehen vereinzelt Gehölzflächen verloren. Den in Anspruch genommenen Vegetationsstrukturen kommt jedoch aufgrund der geringen Flächengröße nur eine untergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Mit der Errichtung von Lärmschutzwänden ergeben sich zusätzlich anlagebedingte Auswirkungen.

#### **B.3.2.2.7. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die archäologischen Kulturdenkmale erstrecken sich in den direkten Eingriffsbereich, wie den Kreuzungsbereich der Strecken 6356 und 6343 in Angersdorf oder der Strecke 6343 zwischen Zscherben und Angersdorf, was zu einem Konfliktpotenzial führt. Die anlagebedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes ist daher ohne entsprechende Schutzmaßnahmen als erheblich einzustufen.

#### **B.3.2.2.8. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen bestehen vor allem zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser. Durch die Zerstörung von Vegetationsstrukturen gehen Brut- und Nahrungshabitate für Tiere verloren. Versiegelungen und Bodenüberprägungen

führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser sowie dem Verlust von Biotopen.

### **B.3.2.3. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG**

Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 15), Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 13), FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 16), Artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 14), Schallgutachten und Erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 17) und den Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

#### **B.3.2.3.1. Schutzgut Mensch**

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Anwohner durch Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen auftreten werden. Der Vorhabenträgerin wurden unter A. 4.3.1. und A.4.3.3. eine Reihe von Nebenbestimmungen auferlegt, wie z.B. die Information der Anlieger über den Zeitpunkt und die Zeitdauer geplanter Baumaßnahmen, der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen sowie in bestimmten Fällen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbelästigungen von Innen- und Außenwohnbereichen.

Bei Einhaltung der unter Nr. 8.3.6 im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) festgelegten Parameter (Gerätetyp und Einsatzdauer) können bei der Erstellung der Fundamente für die Signale, Signalausleger und Oberleitungsmaste baubedingte Erschütterungswirkungen sowohl auf Gebäude als auch Menschen in Gebäuden ausgeschlossen werden. Hierzu wurde auch die Nebenbestimmung unter A.4.3.3. (2) erlassen.

Die auftretenden betriebsbedingten Erschütterungen sind nicht geeignet, Schäden an Gebäuden hervorzurufen. Die Anhaltswerte der DIN 4150-3 (Einwirkung auf bauliche Anlagen) werden sowohl für Wohngebäude als auch für besonders erschütterungsempfindliche Bauten nicht überschritten. Durch den sekundären Luftschall entstehen ebenfalls keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen der Anwohner entlang der Strecke. Die Anhaltswerte der DIN 4150-2 in Verbindung mit dem 25%-Kriterium werden im Ausbauzustand an keinem der gemessenen Gebäude überschritten.

Durch die Erhöhung des Schienenverkehrslärms sind keine Pegelerhöhungen um mindestens 3 dB (A) zu erwarten, aber an einer Vielzahl von Gebäuden werden die Pegel auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht werden bzw. von schon derzeit 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts weiter erhöht. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher in der planerischen Abwägung wie auch der immissionsschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsbetrachtung zu dem Ergebnis, dass für die insgesamt 6 Gebäude passiver Schallschutz zu gewähren ist. Die Eigentümer der in der Tabelle unter Punkt A.4.3.2. (1) aufgeführten Gebäude haben aufgrund der Überschreitung der Immissionsschutzwerte einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in Höhe der erbrachten Aufwendungen (passiver Schallschutz) gemäß § 42 BImSchG nach Maßgabe der 24. BImSchV. Mit Realisierung der passiven Schallschutzmaßnahmen werden nach Auswertung der schalltechnischen Berechnungen die für das Schutzgebiet geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Darüber hinaus werden als Ergebnis der Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung insgesamt 5 Lärmschutzwände aufgrund der Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsbeeinträchtigung entlang der Strecke 6343 errichtet. Die näheren Einzelheiten hierzu sind dem Kapitel „Betriebsbedingte Lärmimmissionen“ unter B.4.9.2.1. und B.4.9.2.3. zu entnehmen. Die Lärmschutzwände sind im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) in den laufenden Nummern 20 bis 24 dargestellt und in den Lageplänen (Unterlage 3.8 bis 3.10) eingezeichnet. Die Wände sind 2 m hoch und haben Längen zwischen 69 m und ca. 900 m. Durch die hochabsorbierenden Wände können Pegelmininderungen von etwa 5 dB (A) für die jeweilige Bebauung erzielt werden. Für die noch verbleibenden in der Tabelle unter A.4.3.2. (2) dargestellten Immissionsorte besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in Höhe der erbrachten Aufwendungen (passiver Schallschutz) nach Maßgabe der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB (A) am Tag und 60 dB (A) in der Nacht.

#### **B.3.2.3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die bauzeitlichen Auswirkungen auf Tiere vor allem durch Lärm- und Erschütterungswirkungen werden als nicht erheblich angesehen, da im Umfeld des Vorhabens ausreichende großflächige Ausweichbiotope zur Verfügung stehen. Mit den im Kapitel „Artenschutz“ unter B.4.8., auf welches zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, beschriebenen und in den Maßnahmenblättern festgestellten Vermeidungs-, Schutz-, und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere gemindert und das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Die Erhöhung der Geschwindigkeit um 20 km/h als mögliche betriebsbedingte Auswirkung ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Die Kollisionsgefahr für Vogelarten wird nicht signifikant erhöht, da die potentiell betroffenen Arten schon die gegenwärtige Geschwindigkeit von 100 km/h nicht einschätzen können und einem Kollisionsrisiko unterliegen. Dasselbe gilt für Fledermäuse. Betriebsbedingte Schallimmissionen werden schon durch die bestehende Bahnanlage ausgelöst und sind als Vorbelastung und somit auch Gewöhnung der Arten an den Schienenverkehrslärm zu werten.

Der bauzeitlich bedingte Vegetationsverlust wird als nicht erheblich eingeschätzt, da den betroffenen Tierarten aufgrund ähnlicher Vegetationsstrukturen großflächige Ausweichhabitate außerhalb des Baufeldes zur Verfügung stehen und sich ein Großteil der beseitigten Vegetationsstrukturen nach Abschluss der Bauarbeiten durch Sukzession wiederherstellen wird. Des Weiteren werden die baubedingten Eingriffe in die verschiedenen Biotope durch Wiederherstellungsmaßnahmen (Maßnahme-Nr. 001\_A) kompensiert. Hier wird wegen näherer Einzelheiten auf das Kapitel „Naturschutz und Landschaftspflege“ unter B.4.6. verwiesen.

Mit Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und des FFH-Gebietes „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“. Kein Erhaltungsziel wird durch einen Wirkprozess bzw. durch mehrere Wirkprozesse kumulativ erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen können ausgeschlossen werden, da diese weder bauzeitlich noch anlage- und betriebsbedingt vom Vorhaben betroffen sind.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf das Kapitel „Gebietsschutz“ unter B.4.7. verwiesen.

#### **B.3.2.3.3. Schutzgut Boden und Fläche**

Beeinträchtigungen des Bodens infolge der Befahrung der Baustellen und der Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden bei sachgerechter Lagerung des abgetragenen Oberbodens und Wiederherstellung temporär genutzter Flächen nur geringfügige nachteilige Auswirkungen haben. Die Vermeidungsmaßnahme-Nr. 011\_V (Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit) reduziert die Beeinträchtigungen weitestgehend. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind zeitlich begrenzt. Nach Fertigstellung des Vorhabens und Reaktivierung stehen die Flächen dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung.

Die Neuversiegelungen sind größtenteils auf stark vorbelastete Flächen mit rein anthropogenen Böden und stark gestörten Bodenfunktionen im unmittelbaren Umgriff des Bahnkörpers beschränkt. Der vollständige Verlust der Bodenfunktion durch dauerhafte Versiegelungen und die damit verbundene dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird durch die Ausgleichsmaßnahme-Nr. 001\_A ausreichend kompensiert werden.

#### **B.3.2.3.4. Schutzgut Wasser**

Eine Verunreinigung des oberflächennahen Grundwassers bzw. von Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge kann lediglich bei einem Havariefall, welcher nicht voraussehbar ist, auftreten. Mit Umsetzung der Maßnahme-Nr. 010\_V (Vermeidung des Verlustes von Betriebsstoffen) werden Schadstoffeinträge in den Wasserhaushalt vermieden. Die nur bauzeitlich bedingte Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, z. B. durch das Errichten von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, kann als unerheblich gewertet werden.

Eine erhebliche Auswirkung geht mit den Versiegelungen nicht einher, da sich diese nur kleinflächig auswirken und somit nicht geeignet sind, die Grundwasserneubildungsrate signifikant zu ändern.

#### **B.3.2.3.5. Schutzgut Luft und Klima**

Die geringfügigen nachteiligen klimatischen Veränderungen während der gesamten Bauausführung durch zusätzliche Schadstoffimmissionen (Abgas, Staub) sowie die Beseitigung von Vegetationsstrukturen werden nach Fertigstellung des Vorhabens relativ schnell zurückgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes kann ausgeschlossen werden.

#### **B.3.2.3.6. Schutzgut Landschaft**

Die während der Bauausführung durch visuelle Störreize entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Befahrung mit Baufahrzeugen, Lagerung von Baustoffen) sind unvermeidbar und für den Betrachter insbesondere wegen ihres temporären Charakters zumutbar.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der Lärmschutzwände werden durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

#### **B.3.2.3.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin die Maßnahme-Nr. 017\_V vorgesehen. Diese entspricht dem Hinweis unter A.9. (1), welcher auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle des Auffindens von archäologischen Bodenfunden im Rahmen der Bautätigkeiten verweist.

#### **B.3.2.4. Zusammenfassung**

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich feststellen, dass die Planung des Vorhabens dem Prinzip der Umweltvorsorge ausreichend Rechnung trägt.

Die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens gemäß den Vorgaben des § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgeschlossen, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange soweit möglich zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht, unvertretbare Wechselwirkungen ergeben sich nicht.

Bau- und betriebsbedingte Immissionen werden durch geeignete Maßnahmen reduziert. Für die verbleibenden bauzeitlichen Lärmimmissionen werden den Betroffenen in bestimmten Fällen eine angemessene Entschädigung in Geld gezahlt sowie die Möglichkeit von Hotelübernachtungen angeboten, so dass gemessen an den gesetzlichen Anforderungen keine Konflikte zu erwarten sind. Betriebsbedingt verbleiben nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Die Auswirkungen auf die betroffenen Kulturdenkmäler werden als vertretbar bewertet, da die Kulturdenkmäler entweder vollständig erhalten bleiben oder keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen.



Umweltbelange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

#### **B.4. Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

##### **B.4.1. Planrechtfertigung**

Das Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Maßgeblich hierfür ist der Umstand, dass das Vorhaben in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BSchwAG als vordringlicher Bedarf eingeordnet und diese Einordnung gemäß § 1 Abs. 2 BSchwAG für die Entscheidung nach 18 Abs. 1 AEG bindend ist.

##### **B.4.2. Abschnittsbildung**

Das gegenständliche Vorhaben – Planfeststellungsabschnitt 4 - ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme »Knoten Halle – Elektronisches Stellwerk mit Spurplanumbau, Änderung und Neubau von Betriebsanlagen«. Weitere Bestandteile sind die Planfeststellungsabschnitte 1 (Innerer Knoten), 2 (Eisenbahnüberführung über die B6), 3.1 (Äußerer Knoten; ESTW-A Reußen) und 5 (km 73,900 – 81,800 der Strecke 6345). Die Gesamtmaßnahme hat im Wesentlichen die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Eisenbahnknotens Halle (Saale), der ein stark frequentierter Verkehrsknoten im Schienennetz der Deutschen Bahn AG ist, zum Gegenstand. Mit dem Umbau des Knotens Halle soll eine leistungsfähige Anbindung an die Zugbildungsanlage Halle (Saale) und an das Fern- und Ballungsnetz geschaffen werden.

Die Planfeststellung der vorliegenden Baumaßnahmen als Bestandteil der Gesamtmaßnahme »Knoten Halle – Elektronisches Stellwerk mit Spurplanumbau, Änderung und Neubau von Betriebsanlagen« unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Die abschnittsweise Planfeststellung ist angezeigt, um eine praktikable und effektive Handhabung des Vorhabens zu gewährleisten.

Um die im Rahmen der Planfeststellung erforderliche Problembewältigung zweckmäßig und übersichtlich, also konzentriert auf die territorial geprägten öffentlichen, privaten und umweltrechtlichen Belange betreiben zu können, ist das o. a. Gesamtvorhaben vorrangig nach bestehenden Verwaltungsgrenzen untergliedert worden.

Der gegenständliche Abschnitt beschränkt sich auf Maßnahmen des äußeren Knotens südwestlich des inneren Knotens in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und Teutschenthal im Landkreis Saalekreis.

Diese Vorgehensweise, nach der auch auf Grund des Inhaltes der einzelnen Baumaßnahmen sichergestellt wird, dass keine Planungsalternativen für die angrenzenden Abschnitte unmöglich gemacht werden, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Thematik der Bildung von Planfeststellungsabschnitten.

#### B.4.3. Variantenentscheidung

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugte und zur Planfeststellung eingereichte Vorhabenvariante unterliegt hinsichtlich Standort und technischer Ausführung keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere ist die Lage des umzubauenden Bereiches durch die vorhandene Lage im Gleisnetz vorgegeben, so dass es keine naheliegende bzw. sich aufdrängende Alternative gibt, die geringere Opfer an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würde.

#### B.4.4. Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung

Städtebauliche und raumordnerische Belange sowie Belange der Landesplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### B.4.5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

Im Rahmen des Neubaus der Gleise 3 und 4 im Bf Angersdorf wird zur Entwässerung des Bahnkörpers eine Planumsschutzschicht eingebaut und eine Tiefenentwässerung errichtet. Das gefasste anfallende Niederschlagswasser wird über Sammelleitungen an drei Stellen in die parallel zu den Gleisen verlaufenden Gewässer „Roßgraben“ (Einleitstelle 1) und „Kohlegraben“ (Einleitstelle 2 und 3) eingeleitet.

Unter Punkt A.3.1. wurde gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser in die vorgenannten Oberflächengewässer erteilt. Bei Einhaltung der im Punkt A.3.1. angegebenen Einleitmengen (insgesamt 27,6 l/s) in die Gewässer kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes weitgehend ausgeschlossen werden. Mit den Nebenbestimmungen werden im Wesentlichen die Belange der *unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis* (UWB) berücksichtigt.

In der Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 30.07.2019 hatte die UWB der Einleitung von 127,6 l/s Niederschlagswasser, verteilt über die drei Einleitstellen, die

Erlaubnis verteilt. Die 127,6 l/s entsprechen der Einleitmenge aus der hydraulischen Berechnung der Vorhabenträgerin.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte der *Unterhaltungsverband „Untere Saale“* (UHV) in seiner Stellungnahme mit, dass die vorgelegte Planung nicht genehmigungsfähig sei. Dies begründet er damit, dass die Kapazität zur Einleitung von anfallenden Niederschlagswassers in den Roßgraben, erschöpft ist. Eine zusätzliche Einleitmenge von 127,6 l/s ohne jegliche Regenrückhaltung würde zu einer akuten Verschärfung der Vernässungsproblematik im Bereich vor der B 80 mit Gefährdungspotential für die dort vorhandene Bebauung in unmittelbarer Nähe zum Roßgraben führen. Auch *die untere Wasserbehörde der Stadt Halle (Saale)* vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass die vorhandene Vorflut (Kohlegraben und nachfolgend Roßgraben) die geplante Einleitmenge von 127,6 l/s nicht schadlos abführen kann.

Die Thematik wurde im Erörterungstermin (EÖT) behandelt. Der UHV erklärt nochmals, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit der beiden Gräben erschöpft ist und ein schadloser Abfluss von zusätzlich 127,6 l/s nicht gewährleistet werden kann. Die Vorhabenträgerin beruft sich auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis, in welcher diese sich nicht gegen die Einleitung von 127,6 l/s in die beiden Gräben ausspricht, schlägt aber auch vor, nochmals Gespräche zur Klärung der Problematik zu führen. Die Anhörungsbehörde teilte im EÖT mit, dass inzwischen eine neue Stellungnahme UWB vorliegt, in welcher eine in der ursprünglichen Stellungnahme enthaltene aufschiebende Bedingung entfallen ist, aber sich die Einleitmengen nicht geändert haben. Eine Klärung der Problematik konnte im Erörterungstermin nicht erfolgen.

Im Nachgang zum EÖT hat sich die Anhörungsbehörde auf Anraten der Planfeststellungsbehörde mit der UWB in Verbindung gesetzt und auf die Bedenken in den Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde der Stadt Halle (Saale) und des UHV hingewiesen. Nach Prüfung der Stellungnahmen hat die UWB ihre wasserrechtliche Stellungnahme (die wasserrechtliche Erlaubnis wird vom Eisenbahn-Bundesamt erteilt) vom 30.07.2019 korrigiert.

Die Korrektur basiert auf der Anwendung eines anderen Bemessungsansatzes. Die Bemessungsgrundlagen für die von der Vorhabenträgerin ermittelten Einleitmenge basieren auf der Kanalnetzberechnung der DB AG. Diese Berechnung dient der Kanaldimensionierung und basiert aufgrund bahninterner Vorgaben auf dem Zeitwertverfahren. Die Bemessungsgrundlagen und die Berechnung sind in der Unterlage 19.1 der Planfeststellungsunterlage dokumentiert. Im Ergebnis ergibt sich eine Einleitmenge von 127,6 l/s. Die Einleitmenge kommt theoretisch ohne Verzögerung zum Abfluss und

spiegelt damit die maximale Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes wider. Unter Verwendung aktueller KOSTRA-Daten (Starkregen katalog des Deutschen Wetterdienstes) ergibt sich diese maximale Einleitmenge bei einem Bemessungsregen  $r_{10;0,1}$  (252,3 l/s\*ha). Unter Berücksichtigung und Verwendung der KOSTRA-Daten für das Gebiet Halle geht die UWB jedoch davon aus, dass die Einleitmengen im Mittel erheblich geringer ausfallen. Es wird auch angenommen, dass das Niederschlagswasser nur zum Teil in die Tiefenentwässerung der Bahnanlage abfließt. Im Ergebnis kommt die UWB bei Annahme eines Bemessungsregens  $r_{15;1}$  nach KOSTRA von 108,3 l/s\*ha für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) und unter Ansatz des Abflussbeiwertes von  $\Psi$  0,5 auf eine Einleitmenge von 27,6 l/s. Die UWB schätzt auch ein, dass durch die Tiefenentwässerung ein verzögerter Abfluss durch Bodenpassagen gewährleistet ist und deshalb negative Auswirkungen auf die Ortslagen Angersdorf und Alt-Angersdorf nicht zu befürchten sind.

Die Anhörungsbehörde hat die überarbeitete Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Stadt Halle (Saale) und dem UHV zur Rückäußerung zugeleitet. Mit E-Mails vom 10.02.2020 teilen beide mit, dass sie die überarbeitete wasserrechtliche Stellungnahme der UWB zur Kenntnis genommen haben und keine weiteren Hinweise haben.

Das *Ref. 404 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt* verweist in seiner Stellungnahme auf mögliche Berührungspunkte zu Hochwasserschutzdeichen und gibt Hinweise wie der zuständige Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft im Rahmen der Bauausführung einzubeziehen ist. Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Erwiderung mit, dass keine Deiche von den geplanten Baumaßnahmen betroffen sind. Die Stellungnahme hat sich erledigt.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1. hat einen rein vorbeugenden Charakter.

#### B.4.6. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird - soweit er unvermeidbar ist - durch die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen hinreichend ausgeglichen.

#### **B.4.6.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die nachteilige Veränderung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein beachtliches Gewicht haben und zumindest auf einige Zeit wirksam sind.

Besonders durch die Errichtung des Gebäudes für des ESTW-A in Angersdorf einschließlich Zufahrt und Feuerwehraufstellfläche sowie von Betonschalthäusern für Weichenheizstationen werden bisher unversiegelte und versickerungsfähige Flächen versiegelt (ca. 585 m<sup>2</sup>), wodurch es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommt. Ebenfalls anlagenbedingt, aber auch teilweise baubedingt durch das Einrichten von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, wird durch den Verlust von 617 m<sup>2</sup> Biotopfläche (Ruderalflur, Gehölze, ruderales mesophiles Grünland) die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigt.

Hinsichtlich der konkreten Darstellung der durch das Vorhaben verursachten Konflikte wird auf die vorgelegten Unterlagen 13.1 und 13.3 der Genehmigungsunterlage verwiesen.

#### **B.4.6.2. Vermeidung von erheblichen Eingriffen**

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Hinsichtlich der oben aufgeführten Eingriffe ist eine Vermeidung der Beeinträchtigungen nicht möglich.

Die Vorhabenträgerin hat zur Vermeidung weiterer Eingriffe die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen geplant, die hiermit planfestgestellt werden:

Maßnahmen-Nr.:

007\_V Umweltfachliche Bauüberwachung

009\_V Verminderung von Schadstoffemissionen

- 010\_V Vermeidung des Verlustes von Betriebsstoffen
- 011\_V Minimierung der Flächenbeanspruchung während der Bauzeit
- 013\_V Verminderung von optischen Störreizen (Licht, Bewegung)
- 017\_V Schutz von Kultur- und Sachgütern
- 018\_V Schutz des Bodens

Die benannten Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern (Unterlage 13.2) detailliert beschrieben.

Trotz der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen verbleiben durch das Vorhaben verursachte, unvermeidbare Eingriffe. Weitere Möglichkeiten zur verhältnismäßigen Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht erkennbar.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von besonders bzw. streng geschützten Tierarten sind die Maßnahmen Nr.: 005\_SB-VA, 006\_SB-VA, 008\_SB-VA, 012\_SB-VA, 014\_VA, 015\_VA und 002 bis 004\_CEF vorgesehen. Die Maßnahmen werden im Kapitel B.4.8. (Artenschutz) näher dargestellt.

#### **B.4.6.3. Ausgleich und Ersatz**

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die in der Planung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geeignet, die durch das Vorhaben verursachten, unvermeidbaren Eingriffe zu kompensieren.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Bilanzierung erfolgte nach der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“. Für die Kompensation der Eingriffe sieht die Vorhabenträgerin die Ausgleichsmaßnahme Nr.: 001\_A vor. Die Maßnahme beinhaltet die Anlage einer Baumgruppe im Umfang von ca. 300 m<sup>2</sup> und von ca. 600 m<sup>2</sup> Gebüsch. Die benannte Maßnahme ist im planfestgestellten Maßnahmenblatt (Unterlage 13.2) konkret beschrieben und in der Unterlage 13.5.15 dargestellt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird hierdurch der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert.

In ihrer Stellungnahme vom 10.02.2020 zu den geänderten naturschutzrechtlichen Planunterlagen merkt die *untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale)* an, dass die geplante Ausgleichsmaßnahme Nr.: 001\_A im Überschwemmungsgebiet der Saale

durchgeführt werden soll und dass die Anpflanzungen nur möglich sind, wenn eine entsprechende Genehmigung seitens der zuständigen Wasserbehörde vorliegt. Zur Klärung, ob die Ausgleichsmaßnahme auf der vorgesehenen Fläche realisiert werden kann, hat die Planfeststellungsbehörde eine Stellungnahme von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis (UWB) abgefordert. In der Stellungnahme vom 26.03.2020 bestätigt die UWB, dass sich die Fläche, auf welcher die Ausgleichsmaßnahme Nr.: 001\_A realisiert werden soll, in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet, sodass das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen gemäß § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen, untersagt ist. Sie verweist aber auch darauf, dass das Verbot von Baum- und Strauchpflanzungen unter dem Vorbehalt der Abwägung im Einzelfall steht. Dabei ist zu betrachten, wie sich die geplante Vegetation auf den prognostizierten Hochwasserlauf auswirkt und inwieweit sie mit den gesetzlichen Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar ist.

Nach Auffassung der UWB läuft die vorgesehene Bepflanzung den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG) sowie den Hochwasserrisikomanagementplänen (§ 75 Absatz 2 WHG) nicht zuwider.

Begründung (Zitat UWB):

„Nicht gegen § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG verstößt vor allem die gesetzlich ausdrücklich angestrebte Rückgewinnung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen (§ 77 WHG) durch Neuanlage von Auenlandschaften. Auen leisten einen, die nachteiligen Auswirkungen des Hochwassers begrenzenden, Beitrag als natürliche Rückhalteräume für eine schadlose Ausbreitung des Wassers, indem sie insbesondere die Abflussspitzen flussabwärts mindern. Bei den für die Ausgleichsmaßnahme benannten Gewächsen (u. a. Schwarzerle, Weide) handelt es sich um auetypische Vegetation. Die Fläche liegt im Schutz der Bahntrasse und wird nicht vom eigentlichen Abfluss der Saale in Anspruch genommen. Auch wenn die Anpflanzungen innerhalb der Bahnflutbrücke liegt, handelt es sich bei dem Bereich um eine Retentionsfläche.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Stellungnahme der UWB vollumfänglich an. Die Bedenken der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) bezüglich der Realisierbarkeit der Ausgleichsmaßnahme sind somit unbegründet.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompen-

sieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplante Ausgleichsmaßnahme in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2. (1) zu erteilen. Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2. (2) dient der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

#### B.4.7. Gebietschutz („Natura 2000“-Gebiet)

##### **B.4.7.1. Rechtsgrundlagen**

Die Europäische Union hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt die Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) erlassen. Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es u. a. ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten.

Ein Abschnitt der Bahnstrecke 6356 verläuft bei Angersdorf am westlichen Rand der Saaleaue. Damit liegt ein Teil des Vorhabengebietes im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Saale-Elster-Aue südlich Halle“.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Es ist daher zu prüfen, inwieweit das hier gegenständliche Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete führen kann. Sollte dies der Fall sein, ist das Vorhaben nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig und kann nur unter den strengen Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG (Abweichungsverfahren) zugelassen werden.

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen (Vorprüfungen) sind in der Unterlage 16 enthalten.

##### **B.4.7.2. Beschreibung des SPA- Gebietes und seiner Erhaltungsziele**

Das SPA-Gebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Halle (Saale) und den Saalekreis. Es umfasst eine Gesamtfläche von 4.670 ha und besteht aus zwei Teilgebieten. Teilgebiet 1 folgt dem Lauf der Saale von Halle aus in südliche Richtung und schließt ab Ammendorf den gesamten Auenbereich zwischen



Saale und Weißer Elster bis Burgliebenau ein. Südlich von Kollenbey folgt es dem Lauf der Luppe bis Lössen. Der westliche Teil (Teilgebiet 2) grenzt im Norden an den südlichen Deich der Elsterflutrinne an, im Osten an die Grenze zum Freistaat Sachsen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb von Teilbereich 1. In der Übersichtskarte (Unterlage 16.1.2) ist die Lage des Untersuchungsgebietes dargestellt. Das Gewässernetz wird überwiegend von Saale, Weißer Elster und Luppe bestimmt. Stillgewässer existieren in Form von Altwässern und Altarmen. Den größten Flächenanteil im SPA-Gebiet nehmen die mesophilen Grünländer mit 29,8 % der Fläche ein. Wälder stellen den zweiten gebietsprägenden Biotoptyp (21,3 %) dar, von denen die Auen- und Feuchtwälder den Hauptanteil bilden. Ein Flächenanteil von 6,4 % des Schutzgebietes wird von Gewässern eingenommen. In Sachsen-Anhalt sind die Schutz- und Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete in der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)“ formuliert.

#### **B.4.7.3. Beeinträchtigungen**

Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes sowohl in der Bauphase, im Anlagezustand als auch im Betriebsfall nicht zu erwarten sind.

#### **B.4.8. Artenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) verankert. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet hierbei besonders geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten. Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Die Vorhabenträgerin hat einen Fachbeitrag Artenschutz erstellt (Unterlage 14). Es wurden faunistische Kartierungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Vögel mit jeweils verschiedenen Methoden durchgeführt. Zur Dokumentation von Fledermäusen fanden insgesamt 6 Begehungen mit mobilen Detektoren im Zeitraum von Mai bis August 2016 statt. Die Gewässer des Planungsraumes und deren Umfeld wurden an 8 Terminen zwischen April und Juni 2016 auf wandernde Amphibien abgesucht.

Dabei erfolgte auch eine Registrierung von Totfunden auf Straßen und Wegen. Reptilien wurden bei 5 Begehungen zwischen April und August 2016 erfasst. Zur Dokumentation der Avifauna erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten. Als Ergebnis der Erfassungen konnten als Säugetiere der Elbe-Biber sowie 9 Fledermausarten (Tabelle 1 der Unterlage 14.1) sicher nachgewiesen werden. Bei den gebäudebewohnenden Fledermausarten handelt es sich um Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus und die Zwergfledermaus; bei den baumbewohnenden Arten um Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhauffledermaus. Weiterhin liegen Hinweise zum Vorkommen der Art „Bartfledermäuse“ vor. Bei den Amphibien gab es Nachweise der Wechselkröte, als Reptilienart konnte die Zauneidechse in größerer Anzahl nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl europäischer Vogelarten (56 Brutvogelarten und 29 Arten Nahrungsgäste) nachgewiesen, die in den Tabellen 4 bis 9 der Unterlage 14 aufgelistet sind.

#### B.4.8.1. **Verbotstatbestände**

##### 1. Elbe-Biber

Nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatschG ist es verboten, besonders geschützte Arten zu verletzen oder zu töten. Der Nachweis des Bibers erfolgte als Zufallsbeobachtung, indem ein frischer Fraßplatz auf der linken Saaleseite an der Bahnbrücke dokumentiert wurde. Aufgrund der Mobilität des Bibers ist davon auszugehen, dass der Fraßplatz zum ca. 900 m entfernten Revier auf der Rabeninsel gehört. Es wurde kein Biberbau im Umfeld der Saalebrücke festgestellt. Die Baumaßnahmen finden im Bereich der Saalequerung auf der Brücke statt und greifen nicht in die Uferstrukturen ein. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG wird daher nicht erfüllt. Aus diesem Grund ist auch keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu befürchten. Baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Bewegungen können dazu führen, dass der Biber den Saaleabschnitt zur Nahrungssuche vorübergehend meidet. Da der Biber aber nachtaktiv ist und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, ist das Vorhaben nicht geeignet, erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und - Aufzuchtzeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hervorzurufen.

## 2. Fledermäuse

### Gebäudebewohnende Fledermausarten

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnte sich beim Rückbau von Stellwerksgebäuden ergeben, die potenziell als Quartiere geeignet sind. Aktuelle Nachweise von Gebäudequartieren liegen nicht vor, allerdings handelt es sich bei den Kartierungen um Momentaufnahmen. Bis zum geplanten Baubeginn unterliegt der Vorhabensbereich stetigen Veränderungen. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden die rückzubauenden Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten durch die umweltfachliche Bauüberwachung im Sinne einer Baubegleitung (Maßnahmen-Nr. 007\_V und 014\_VA) kontrolliert und freigegeben, wenn kein Besatz festgestellt wird. Sollten Tiere vorgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Tiere werden in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geborgen und umgesetzt. Die Arbeiten dürfen dann erst nach Freigabe durch die umweltfachliche Bauüberwachung fortgesetzt werden. Zudem trägt die Maßnahme 003\_CEF (Anbringen von Fledermauskästen) zur Verbesserung der Habitatbedingungen bei. Insgesamt werden 8 Sommerquartiere und 4 Ganzjahresquartiere in unterschiedlicher Bauart und Farbgestaltung installiert, um Eignung und Strukturvielfalt für verschiedene Fledermausarten zu bieten. Die Installationssorte sind in den Maßnahmenübersichtsplänen Unterlage 13.4.1 und 13.4.2 und den Maßnahmenplänen Unterlage 13.5.12 und 13.5.18 eingezeichnet.

Durch die vorherige Kontrolle der Gebäude und das dann gegebenenfalls erforderliche Umsetzen von Exemplaren kann auch die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Jagdzeiten der Fledermäuse beginnen in der Dämmerung bzw. in der Dunkelheit. Eine erhebliche Störung durch visuelle Störreize nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahme 0013\_V verhindert werden. Dies beinhaltet die Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten. Der Nachweis und die Dokumentation erfolgen durch ein Bautagebuch der ausführenden Baufirma und die Kontrolle durch die umweltfachliche Bauüberwachung.

### Baumbewohnende Fledermausarten

Die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Tages- bzw. Wochenstuben) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist gering, da keine Beseitigung von Gehölzbeständen mit Quartierpotenzial zu erwarten ist. Im Kreuzungsbereich der Strecken 6343 und 6356 sind zur Errichtung von Kabelkanälen lineare, d. h. auf einer Breite von maximal 1 m, Gehölzentnahmen auf einer Gesamtfläche von ca. 67 m<sup>2</sup> erforderlich.

Zudem trägt die Maßnahme 003\_CEF (Anbringen von Fledermauskästen) zur Verbesserung der Habitatbedingungen bei. Insgesamt werden 8 Sommerquartiere und 4 Ganzjahresquartiere in unterschiedlicher Bauart und Farbgestaltung installiert, um Eignung und Strukturvielfalt für verschiedene Fledermausarten zu bieten.

Da die Gehölzentfernungen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres (Maßnahme-Nr. 006\_SB-VA) erfolgen dürfen und damit außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der Fledermäuse, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Jagdzeiten der Fledermäuse beginnen in der Dämmerung bzw. in der Dunkelheit. Eine erhebliche Störung durch visuelle Störreize nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahme 0013\_V verhindert werden. Diese beinhaltet die Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten. Der Nachweis und die Dokumentation erfolgen durch ein Bautagebuch der ausführenden Baufirma und die Kontrolle durch die umweltfachliche Bauüberwachung.

### 3. Wechselkröte

Ein Nachweis der Art gelang an einem Kleingewässer (Reuschke) innerhalb der Ackerflur, östlich des Kreuzungsbereiches der Bahnstrecken 6343 und 6356. Das besiedelte Gewässer liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die kleinflächig ausgebildeten Uferbereiche und besonnten Böschungflächen der Bahnstrecke 6343 eignen sich zwar als Sommerquartier, diese werden durch das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht in Anspruch genommen.

Individuenverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnten sich ergeben, wenn Tiere während der saisonalen Wanderungen in den Vorhabensbereich gelangen. Eine Querung des Baustellenbereiches ist jedoch wenig wahrscheinlich, da von dem besiedelten Gewässer aus über einen Graben eine Verbindung nach Süden in Richtung Schlettau Teiche besteht, die sich potentiell als Wanderkorridor eignet. Außerdem werden in die Kabelgräben und Baugruben in Abschnitten mit offenen Kabelkanälen Aufstiegshilfen installiert und Baugruben von Maststandorten sind durch geeignete Materialien abzudecken (Maßnahme-Nr. 014\_VA). Die Maßnahme ist vor Beginn der Bautätigkeiten und im Zuge des Baufortschritts durchzuführen. Als nachtaktive Art ist die Wechselkröte wenig störepfindlich. Mit der Vermeidungsmaßnahme 013\_V (Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten) können erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

#### 4. Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde im Rahmen der Kartierungen nahezu flächendeckend nachgewiesen. Vorkommensschwerpunkte bilden der Bahnhof Angersdorf, der Bereich zwischen den Saalebrücken sowie der Bahnhof Halle-Silberhöhe. Zum Erhalt der lokalen Population und zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes wurde in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden für die Art zusätzlich zum Artenschutzfachbeitrag ein Maßnahmenkonzept zum Schutz der Zauneidechse erarbeitet (siehe Unterlage 14.4), dessen Maßnahmen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übernommen worden.

Während der Baufeldfreimachung und der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Um die Anzahl der Verluste so gering wie möglich zu halten (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), beinhaltet die Maßnahme 015\_VA eine Reihe von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Vorgelagert zur eigentlichen Baumaßnahme werden Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei wird die Attraktivität der bestehenden Habitate im Eingriffsbereich durch regelmäßige Mahd und vorherige Entstrukturierung des Geländes (Beseitigung von Versteckmöglichkeiten) gesenkt. Die Mahd ist erstmalig vor Beginn des Aktivitätszeitraumes durchzuführen. Über den gesamten Zeitraum bis Oktober 2020 ist durch Mahd zu gewährleisten, dass eine maximale Wuchshöhe der Vegetation von zehn Zentimetern nicht überschritten wird.

Im Winterhalbjahr (ab November bis spätestens März) erfolgt die Auszäunung der Eingriffsflächen durch einen Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz), während sich die Zauneidechsen innerhalb ihrer Winterquartiere befinden. Um eventuell auf den Flächen verbleibenden Tieren ein Abwandern zu ermöglichen, werden entlang des Zaunes selbstleerende Eimerfallen installiert. Dadurch können die Eidechsen den Zaun, ohne Möglichkeit der Rückkehr, passieren. Der Maßnahmeerfolg ist im Rahmen von Präsenzkontrollen im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung zu dokumentieren. In Bereichen mit Vorkommensschwerpunkten ist über die Vergrämuung und Auszäunung hinaus ein Handfang notwendig. Die genauen Fangtermine sind witterungsabhängig und durch ein beauftragtes Fachbüro festzulegen. Das Abfangen ist so lange durchzuführen, bis an drei Kartierdurchgängen in Folge keine Individuen gesichtet werden konnten, jedoch mindestens über einen Zeitraum von 2 Wochen. Gefangene Exemplare sind in die im nahen Umfeld befindlichen Kombinationshabitate umzusetzen (Maßnahme-Nr. 002\_CEF, siehe weiter unten). Das Fangen (Hältern) zwecks Umsiedlung erfüllt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG nicht den Verbotstatbestand des

Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Außerdem werden in die Kabelgräben und Baugruben in Abschnitten mit offenen Kabelkanälen Aufstiegshilfen installiert und Baugruben von Maststandorten sind durch geeignete Materialien abzudecken (Maßnahme-Nr. 014\_VA). Die Maßnahme ist vor Beginn der Bautätigkeiten und im Zuge des Baufortschritts durchzuführen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG vor, da nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (allgemeines Lebensrisiko) eintritt. Aus diesem Grund bedurfte es auch nicht der von der Vorhabenträgerin beantragten Ausnahme nach § 44 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Ausgehend von den geplanten Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Rückbau von Gleisen und Weichenverbindungen, Errichten von Kabelkanälen, Errichtung von Schallschutzwänden etc.) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Da die Baumaßnahmen abschnittsweise und zeitversetzt erfolgen, ist der Erhalt der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang prinzipiell gewahrt so dass kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand vorliegt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Nach Abschluss der Bautätigkeiten stehen die durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Lebensräume wieder zur Verfügung, wobei eine zeitliche Verzögerung aufgrund der Biotopentwicklung zu berücksichtigen ist. Im Bereich des Bahnhofs Halle-Silberhöhe werden auf einer Länge von ca. 600 m beidseitig, unmittelbar am Gleis Lärmschutzwände errichtet. Aufgrund der damit einhergehenden Barrierewirkung ist von einer teilweisen Entwertung des Habitats auszugehen. Ein Nachweis der Art in der betroffenen Fläche wurde im Zuge der Kartierung jedoch nicht erbracht, die vorhandene Population bleibt auf die Randbereiche der Bahnanlagen konzentriert. Zusätzlich erfolgt nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG eine Aufwertung der angrenzenden Habitats durch Kombinationshabitats (Maßnahme-Nr. 002\_CEF), die sich auf Flächen der Vorhabenträgerin befinden. Die Flächen sind in den Maßnahmenplänen (Unterlage 13.5.8, 13.5.9, 13.5.13, 13.5.14, 13.5.17 - 13.5.20 und 13.5.40) eingezeichnet. Diese bestehen sowohl aus neu hergestellten Sonnenplätzen und Verstecken wie Totholz und Steinen als auch aus Sandlinsen zur Eiablage. Um eine Überpopulation als Resultat der Vergrümnungsmaßnahmen auszuschließen, sind die an-

grenzenden Habitatflächen unter Berücksichtigung der bereits vorherrschenden Habitatstrukturen und des eingriffsspezifischen Flächenverbrauchs aufzuwerten. Zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahme findet ein 3 bis 5-jähriges Monitoring statt.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeit (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatschG) wird nicht erfüllt. Durch das Aufstellen des Schutzzaunes sowie das Absammeln und Umsetzen von Individuen kann ein Aufhalten im Einwirkungsbereich baubedingter Störungen (Lärm, Staub, visuelle Reize) verhindert werden.

#### 5. Europäische Vogelarten

##### Gehölz- und Gebüschbrüter

Die vorkommenden und nachgewiesenen Arten dieser Gilde (z. B. Bluthänfling, Dorngrasmücke, Nachtigall, Kuckuck) sind Vogelarten der Wälder, Parkanlagen und Siedlungen. Der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch das Vorhaben nicht erfüllt, da die im Rahmen der Baufeldfreimachung erforderliche Gehölzbeseitigung (ca. 67 m<sup>2</sup>) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme-Nr. 006\_SB-VA) erfolgt. Die erfassten Vogelarten errichten jedes Jahr neue Nester, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode endet.

Der bauzeitliche Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt ebenfalls nicht den Verbotstatbestand, da nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In der näheren Umgebung stehen ausreichend Ersatzhabitats zur Verfügung. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen die Flächen wieder zur Verfügung.

Eine erhebliche Störung dieser Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu besorgen, da die Arten zum einen durch die bestehende Eisenbahnanlage eine gewisse Lärmgewöhnung aufweisen und zum anderen durch die vorübergehende Störung und der damit möglicherweise verbundenen Vergrämung während der Bauzeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population zu erwarten ist. Die Baumaßnahmen bewirken das Anlegen von Brutstätten außerhalb des Baubereiches und somit eine Verminderung der Störwirkungen. Zudem finden lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten zum Rückbau und zur Herstellung von Fundamenten im Zeitraum vom 15.02. bis 15.03. und vom 15.08. bis November eines Jahres, außerhalb der relevanten Brut- bzw. Nestlingszeiten (Maßnahme-Nr. 008\_SB-VA) statt.

#### Vogelarten des Offenlandes

Es handelt sich vorrangig um häufige, weit verbreitete Arten (z. B. Fasan, Feldlerche, Bachstelze, Feldsperling), die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl als anspruchslos gelten, keine strikte Ortstreue zum Nistplatz zeigen und in der Regel jedes Jahr einen neuen Brutplatz errichten. Die meisten Arten bauen ihre Nester über dem Boden und benötigen hierfür ausreichend Deckung. Im näheren und weiteren Umfeld der Baumaßnahme sind hierfür ausreichend Plätze vorhanden. Mit der Baufeldberäumung und Herstellung der Baustraßen außerhalb der Brutzeit (Maßnahme-Nr. 005\_SB-VA) kann eine Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Dasselbe gilt für den Tötungstatbestand. Eine Verletzung oder Tötung während des Baubetriebes ist aufgrund der Mobilität (Fluchtreaktionen) der Vogelarten unwahrscheinlich.

Eine erhebliche Störung dieser Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu besorgen, da die Arten zum einen durch die bestehende Eisenbahnanlage eine gewisse Lärmgewöhnung aufweisen und zum anderen durch die vorübergehende Störung und der damit möglicherweise verbundenen Vergrämung während der Bauzeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population zu erwarten ist. Die Baumaßnahmen bewirken das Anlegen von Brutstätten außerhalb des Baubereiches und somit eine Verminderung der Störwirkungen. Zudem finden lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten zum Rückbau und zur Herstellung von Fundamenten im Zeitraum vom 15.02. bis 15.03. und vom 15.08. bis November eines Jahres, außerhalb der relevanten Brut- bzw. Nestlingszeiten (Maßnahme-Nr. 008\_SB-VA) statt.

#### Vogelarten der Gewässer und Feuchtgebiete

Die meisten dieser Arten (z. B. Wasserralle, Stockente, Blässhuhn) besiedeln mittlere bis große Schilf- oder Röhrichtbestände an Gewässern, aber auch Ufer- und Feuchtgebüsche. Die Nester werden meist zwischen den Halmen und Stängeln über dem Boden oder dem Wasser oder in dichtem Gebüsch errichtet. Die Baumaßnahmen finden im Bereich der Saalequerung auf der Brücke statt und greifen nicht in die Uferstrukturen ein. Das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für den Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Eine erhebliche Störung dieser Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu besorgen, da die Arten



zum einen durch die bestehende Eisenbahnanlage eine gewisse Lärmgewöhnung aufweisen und zum anderen durch die vorübergehende Störung und der damit möglicherweise verbundenen Vergrämung während der Bauzeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population zu erwarten ist. Die Baumaßnahmen bewirken das Anlegen von Brutstätten außerhalb des Baubereiches und somit eine Verminderung der Störwirkungen. Zudem finden lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten zum Rückbau und zur Herstellung von Fundamenten im Zeitraum vom 15.02. bis 15.03. und vom 15.08. bis November eines Jahres, außerhalb der relevanten Brut- bzw. Nestlingszeiten (Maßnahme-Nr. 008\_SB-VA) statt.

Die Verwirklichung des Tötungs-oder Verletzungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann durch die Maßnahme-Nr.: 005\_VA vermieden werden. Muss bodennahe Vegetation beseitigt werden, welche von diesen Arten in der Regel als Nistplatz genutzt wird, kann mit der Beseitigung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit die Gefahr der Tötung oder Verletzung vermeiden werden. Gleichzeitig findet mit der Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit eine Vergrämung statt, so dass das Brutgeschehen in nicht durch das Vorhaben betroffene Bereiche verlagert wird.

Die bauzeitlichen Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da die vergleichsweise störungsunempfindlichen Arten die zeitlich begrenzten Einflüsse gut kompensieren können und durch die Verlagerung der Brutplätze in nicht vom Vorhaben betroffene Bereiche die Störwirkungen abnehmen.

Der bauzeitliche Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt ebenfalls nicht den Verbotstatbestand, da nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In der näheren Umgebung stehen ausreichend Ersatzhabitats zur Verfügung. Zudem nutzen die am Boden brütenden Arten ihre Nester in der Regel nicht erneut. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen die Flächen wieder zur Verfügung.

#### Turmfalke

Auf dem Gelände des Bahnhofs Angersdorf wurde ein Brutnachweis eines Turmfalkenpaares erbracht. Zum Zeitpunkt der Erfassung konnten 2 Alttiere und 2 Jungtiere am Nest beobachtet werden. Aufgrund der Lage des Reviermittelpunktes kann eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Zuge der

Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Daher ist vor Beginn der Baumaßnahmen und der Brutzeit das Anbringen einer Nisthilfe (Maßnahme-Nr. 004\_CEF) vorgesehen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG). Hierfür erfolgt die Errichtung einer separaten Freifeldanlage (Mast) mit einem Turmfalkennistkasten auf dem Flurstück 870 der Flur 4 der Gemarkung Angersdorf. Der Standort ist möglichst weit von Bahnstromanlagen entfernt, so dass ein Kollisionsrisiko unwahrscheinlich ist. Zur Erfolgskontrolle der Maßnahme findet ein 3- bis 5-jähriges Monitoring statt. Damit wird die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Durch die Kontrolle des Nistplatzes vor Beginn der Bautätigkeiten auf Besatz (Maßnahme-Nr. 012\_SB-VA) können Individuenverluste (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zusammenhang mit der baubedingten Entfernung des Nistplatzes vermieden werden. Durch diese Maßnahme wird auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Rotmilan

Aus einer im Jahr 2012 durchgeführten Kartierung geht ein Horstplatz in der Saaleaue hervor, der sich ca. 90 m nördlich des Untersuchungsgebietes (ca. 180 m nördlich der Gleise) befindet. Hinweise auf eine derzeit aktuelle Nutzung liegen nicht vor. Da sich der Horstplatz außerhalb des Vorhabengebietes befindet, kann eine Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Bautätigkeiten finden abschnittsweise innerhalb der Horstschutzzone von 300 m um den Horstbaum statt. Nach § 28 NatschG LSA sind störende Handlungen im Umkreis von 300 m um den Horst zu unterlassen. Da bis zum Beginn der Bautätigkeiten ein möglicher Besatz nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird unmittelbar vor Baubeginn eine Begehung durch eine fachkundige Person erfolgen. Wird hierbei ein Brutnachweis erbracht, wird durch die umweltfachliche Baubegleitung die zuständige Naturschutzbehörde informiert und die Bauarbeiten werden innerhalb der Horstschutzzone für den gesamten Brutzeitraum ausgesetzt. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die Bauüberwachung fortgesetzt werden (Maßnahme-Nr. 012\_SB-VA). Damit wird auch die Verwirklichung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden.

#### **B.4.8.2. Stellungnahmen von Behörden**

Die *untere Naturschutzbehörde des Landkreises Saalekreis* (Stellungnahme vom 12.02.2020) hält die in den jeweiligen planfestgestellten Maßnahmenblättern beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für geeignet, bau- und anlagebedingte

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote hinsichtlich der Art Zauneidechse auszuschließen. Die Forderungen hinsichtlich der Maßnahmen Nr. 003\_CEF und 004\_CEF (genaue Angabe der Standorte für die Nistkästen) wurden seitens der Vorhabenträgerin in die planfestgestellten Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne eingearbeitet.

Die weitergehende Forderung, schon im Planfeststellungsbeschluss eine „Befreiung“ vom Störverbot in Bezug auf den Horst des Rotmilans zu erteilen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde jedoch zurückgewiesen. Zum einen müsste nach § 28 Satz NatSchG LSA unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden und keine Befreiung gewährt werden. Zum anderen hat die Vorhabenträgerin durch die bereits oben beschriebenen Maßnahmen und im planfestgestellten Maßnahmenblatt Nr. 012\_SB-VA (nochmalige Kontrolle auf Besatz vor Baubeginn, Aussetzen der Arbeiten bei Brutnachweis) alles Mögliche getan, um gerade eine Störung zu vermeiden. Darüber hinaus werden Ausnahmen nur zugelassen, wenn die Verbotverletzung offensichtlich zu erwarten ist. Dies ist hier aber gerade nicht der Fall, Hinweise auf eine derzeit (außer 2012) aktuelle Nutzung liegen nicht vor. Für den Fall, dass erstens ein Besatz festgestellt wird und zweitens von der in dem planfestgestellten Maßnahmenblatt Nr. 012\_SB-VA beschriebenen Vorgehensweise abgewichen werden soll, müsste die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Planänderung stellen (vgl. Nebenbestimmung A.4.8. (2)).

Die *untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale)* hat in ihrer Stellungnahme vom 13.02.2020 eine 3- bis 5-jährige Erfolgskontrolle für alle CEF-Maßnahmen gefordert. Dies wurde seitens der Vorhabenträgerin in die planfestgestellten Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne eingearbeitet. Den Forderungen hinsichtlich einer bei Baubeginn möglichen Rotmilanbrut ist die Vorhabenträgerin durch entsprechende Ergänzungen im Maßnahmenblatt Nr. 012\_SB-A nachgekommen.

Das *Ref. 407 des Landesverwaltungsamtes* (obere Naturschutzbehörde) hat in ihrer Stellungnahme vom 27.06.2019 erklärt, dass es bei fachgerechter Ausführung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Artengruppe Zauneidechse keiner Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungs- und Verletzungsverbot bedarf.

#### B.4.9. Immissionschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes vereinbar.

##### **B.4.9.1. Baubedingte Lärmimmissionen**

Durch das Vorhaben entstehen bauzeitlich nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die die Schwelle der Zumutbarkeit überschreiten und daher Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern. Die Vorhabenträgerin hat in einer Schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch Baulärmimmissionen untersucht (vgl. Unterlage 17.2 der Planunterlagen). Gegenstand der Untersuchung sind dabei das Einbringen der Fundamente für die LST- und OLA-Masten sowie die Gründungen der Lärmschutzwände in Teilbereichen der Strecke 6343. Die Berechnungen wurden für insgesamt 350 Immissionsorte in den Ortslagen Zscherben, Holleben, Angersdorf, Wörmnitz, Halle-Neustadt und Halle-Südstadt durchgeführt. Es werden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV-Baulärm tagsüber von 0,2 bis 33 dB (A) prognostiziert. Nachts finden keine Bautätigkeiten statt. Die Durchführung der Bauarbeiten im Zeitraum Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr wurde auch mit der Nebenbestimmung A.4.3.1. (1) festgelegt. Darüber hinaus sind Vibrationsrammen anstelle von Schlagrammen zu verwenden.

Die Berechnungsergebnisse für die einzelnen Bauphasen sind der Anlage 7.1 der Unterlage 17.2 enthalten.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm wurde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A.4.3.1. (2) der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z. B. beim Einsatz

von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o. ä. eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.1. (3)). Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet. Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instandhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Auch wenn sich Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein ansonsten zulässiges Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007 - 5 S 2257/05). Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, in diesem letztlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitest gehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen.

Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel insbesondere über längere Zeiträume erheblich überschritten werden. Da die AVV-Baulärm lediglich Immissionsrichtwerte für Gebiete jedoch nicht für Wohnraum festlegt, war die 24. BImSchV zur Bewertung des Innenraumpegels heranzuziehen. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist tagsüber (07-20 Uhr) für Wohnräume von einem Innenraumpegel von 40 dB (A) und für Büroräume bzw. gewerblich genutzte Räume von einem Innenraumpegel von 45 dB (A) auszugehen. Diese Werte ergeben sich aus dem von der Raumnutzung abhängigen Korrektursummanden D nach der Anlage zur 24. BImSchV unter Hinzurechnung von 3 dB (A) (vgl.

dazu Bundesrat-Drucksache 463/96, Seite 16), welche insgesamt die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“ haben. Für Wohnräume ist nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV von  $D = 37$  dB (A) und für Büroräume von  $D = 42$  dB (A) auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB (A) ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB (A) bzw. 45 dB (A). Damit ergibt sich ein Außengeräuschpegel von 67 dB (A) für Wohnräume und 72 dB (A) für Büroräume.

Für mehrere Immissionsorte wurden für die Gründungsarbeiten tags Außenschallpegel von 70,9 bis zu 93 dB (A) berechnet. Damit ist eine Überschreitung der zumutbaren Innenraumpegel zu erwarten und auch die Grenze zur Gesundheitsbeeinträchtigung überschritten. Das BVerwG sieht in einer neueren Entscheidung die Schwelle zur Gesundheitsbeeinträchtigung und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle bei Pegeln von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts als erreicht an (BVerwG, Urteil vom 15.12.2011, Az. 7A 11/10). Als aktive Schallschutzmaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin das Aufstellen von mobilen Schallschutzwänden auferlegt, soweit dies technisch möglich ist (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.1 (1)). Pegelminderungen werden hier aber nur erreicht, wenn die Wände in unmittelbarer Nähe zur Geräuschquelle aufgestellt werden.

Damit wäre Lärmschutz in Form passiver Maßnahmen bei Überschreiten der oben genannten Außenlärmpegel zu gewähren. Unabhängig davon, ob im Verlauf der Baumaßnahme diese Pegel tatsächlich überschritten werden und in welchen Teilzeiträumen der Dauer des gesamten Vorhabens Überschreitungen auftreten, hält die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der überschaubaren lärmintensiven Bauzeit die Festsetzung passiver Maßnahmen dem Grunde nach für untunlich. In diese Überlegung ist auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden. Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigung unter A.4.3.1. (4) in Geld für die Tage, an denen der berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume bzw. 72 dB(A) bezogen auf Büroräume überschreitet, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG festgesetzt.

Für Außenwohnbereiche (wie zum Beispiel offene Balkone und Terrassen), die in der Regel nicht durch passive Maßnahmen geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld bei Überschreitung des jeweils nach der AVV-Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem

Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Darüber hinaus haben die betroffenen Anwohner gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen tags für Wohnräume mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB (Nebenbestimmung A.4.3.1. (7)). Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 70 mit weiteren Nachweisen). Ferner werden die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Entschädigung unter A.4.3.1. (5) und (6) dieses Beschlusses aufgeführt und hinreichend konkretisiert. Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 86).

Mit den festgelegten Maßnahmen wurden im Wesentlichen auch den Forderungen der *unteren Immissionsschutzbehörden der Stadt Halle (Saale) und des Landeskreises Saalekreis* entsprochen. Der Forderung der Stadt Halle (Saale) nach Unterbringung von Anwohnern in einem Hotel, wenn die Richtwerte der AVV-Baulärm an mehreren Tagen um 5 dB (A) konnte mit Verweis auf die oben getätigten Ausführungen zur Entschädigung und der hierzu einschlägigen Rechtsprechung nicht entsprochen werden.

#### **B.4.9.2. Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

##### **B.4.9.2.1. Rechtsgrundlagen**

Nach § 41 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der

Technik vermeidbar sind. Zur Durchführung dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG die 16. Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erlassen. Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV gilt diese für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen. Bau bedeutet ausschließlich den Neubau. Ein solcher liegt hier nicht vor. Um den Bau eines neuen Schienenweges handelt es sich nur dann, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird (BVerwG, Urteil vom 10.11.2004, Az.: 9 A 67/03). Hier handelt es sich um eine wesentliche Änderung in der Gestalt eines erheblichen baulichen Eingriffs gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV. Ein erheblicher baulicher Eingriff im Unterschied zu bloßen Unterhaltungsmaßnahmen liegt vor, wenn äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges, bestehend aus Oberbau, Unterbau und Oberleitung, eingegriffen wird. Hierunter fallen beispielhaft horizontale und /oder vertikale Änderungen der Gleislage. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 7 A 9.12) ist der Begriff des erheblichen baulichen Eingriffs darüber hinaus funktional dahingehend auszulegen, dass ein derartiger Eingriff auch dann anzunehmen ist, wenn durch Baumaßnahmen die vorausgesetzte oder planerisch gewollte Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges erhöht wird.

Ein solch erheblicher baulicher Eingriff ist hier nur von Bahn-km 10,150 bis Bahn-km 11,071 der Strecke 6343 gegeben. Im Bereich des Bahnhofes Angersdorf wird das Überholgleis 3 verlängert und es sind seitliche Gleislageverschiebungen von bis zu 23 cm bahnlinks und 35 cm bahnrechts in Kombination mit geringen Gradientenerhöhungen vorgesehen. Durch die Einbindung in die ESTW-Technik ist für den Personennahverkehr eine Erhöhung der Geschwindigkeit von derzeit 100 km/h auf 120 km/h vorgesehen.

Die Baumaßnahmen in den übrigen Bereichen von Bahn-km 3,91 bis Bahn-km 10,150 bzw. Bahn-km 11,071 bis Bahn-km 12,700 stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff dar. Hier sind Erneuerungen von Weichen und punktuelle Gleislageverschiebungen (max. 7 cm) und Gradientenerhöhungen von weniger als 20 cm geplant. Liegen keine baulichen Maßnahmen vor, die einen erheblichen baulichen Eingriff im vorgenannten Sinne darstellen, ist der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet. Derart betroffene Streckenabschnitte sind unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.4.9.2.3. verwiesen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV stellt ein erheblicher baulicher Eingriff dann eine wesentliche Änderung dar, wenn durch diesen der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder



auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Schließlich liegt eine wesentliche Änderung auch dann vor, wenn das Lärmniveau bereits vor der Änderung mindestens 70 dB (A) tags oder 60 dB (A) nachts beträgt und eine zusätzliche, auch geringe Erhöhung hinzutritt.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 17.1A) erfolgte die Berechnung der Schallemissionen nach der Anlage 2 (Schall 03) zu § 4 der 16. BImSchV. Es erfolgte ein Vergleich Prognose–Nullfall 2025 (Berücksichtigung der bestehenden Situation mit den künftigen Verkehrsmengen in 2025 ohne Baumaßnahme) mit dem Prognose-Planfall 2025 (Berücksichtigung der künftigen Situation durch Anpassung des Spurplanes und Anhebung der fahrbaren Geschwindigkeit für den Personennahverkehr mit den künftigen Verkehrsmengen in 2025). Die Berechnungsergebnisse sind in den Anlagen 5.1 bis 5.4 der Unterlage 17.1 dokumentiert. Die Berechnungen haben ergeben, dass keine Pegelerhöhungen um mindestens 3 dB (A) zu erwarten sind, aber an 6 Gebäuden die Pegel auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden bzw. von schon derzeit 60 dB (A) nachts weiter erhöht werden.

**B.4.9.2.2. Schutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV**

Der § 2 Abs.1 der 16. BImSchV setzt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel fest, die beim Bau oder der wesentlichen Änderung nicht überschritten werden dürfen. Die Grenzwerte fallen unterschiedlich aus, je nachdem welche Schutzkategorien betroffen sind.

	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57 dB (A)	47 dB (A)
Reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59 dB (A)	49 dB (A)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64 dB (A)	54 dB (A)
Gewerbegebiete und Industriegebiete	69 dB (A)	59 dB (A)

Wird die zu schützende Nutzung nur am Tag (z. B. Bürogebäude, Schulen, Kindergärten, Außenwohnbereiche) oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nach § 2 Abs. 3 der 16. BImSchV nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum beurteilungsrelevant. Welche dieser Kategorien einschlägig sind, muss nach § 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV zunächst anhand der Festsetzungen der in der Nachbarschaft des Verkehrs- bzw. Schienenweges geltenden Bebauungspläne bestimmt werden. Für Flächen im Einwirkungsbereich, für die kein Bebauungsplan besteht, kommt es auf die tatsächliche Nutzung vor Ort an. Für die Gemeinde Angersdorf existieren im Planungsabschnitt insgesamt 5 Bebauungspläne. Der hier betrachtete Abschnitt der wesentlichen Änderung ist als Allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Prinzipiell besteht ein Anspruch auf "Vollschutz", d. h. ein Schallschutzkonzept, das zur Lösung aller Immissionskonflikte durch aktive Schutzmaßnahmen führt, von dem aber nach Maßgabe und in den Grenzen des § 41 Abs. 2 BImSchG Abstriche möglich sind. Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung vollzieht sich auf Grund einer planerischen Abwägung der Planfeststellungsbehörde, die sich an dem grundsätzlichen Vorrang aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen passiven Schallschutzes zu orientieren hat. Bei der hierbei vorzunehmenden differenzierten Kosten-Nutzen-Analyse (Variantenuntersuchung) ist die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und der Lärminderungseffekt der verschiedenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az.: 9 A 28/04). Für die durchzuführende Variantenuntersuchung wurde der sich aus der wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV ergebende Untersuchungsbereich als Schutzabschnitt 5 bezeichnet (vgl. Anlage 1 bzw. 6 der Unterlage 17.1).

Bei der Variantenuntersuchung ist das Verhältnis der Kosten der jeweiligen Schutzvariante zur Zahl der durch diese Variante insgesamt gelösten Schutzfälle in den Blick zu nehmen. Grundlage der Abwägung sind dabei die Kosten je gelöster Schutzfall. Die Anzahl der Schutzfälle ergibt sich aus der Zahl der Wohneinheiten (WE) mit Grenzwertüberschreitungen am Tag zuzüglich der WE mit Grenzwertüberschreitungen nachts. Einer WE mit Lärmschutzansprüchen tags und nachts entsprechen daher zwei Schutzfälle. Im Schutzabschnitt 5 sind an 6 Gebäuden insgesamt 12 Schutzfälle zu lösen.

Als aktive Schallschutzmaßnahme kommt die Errichtung von Schallschutzwänden in Betracht. Um die Immissionsgrenzwertüberschreitungen von bis zu 5 dB (A) am Tag und 16 dB (A) in der Nacht zu lösen, müsste als Vollschutz eine 15 m hohe Schallschutzwand errichtet werden, was technisch nicht realisierbar ist. Entsprechend der Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre eine 6,0 m hohe Schallschutzwand die effektivste Variante für 7 zu gelöste Schutzfälle. Es verbleiben jedoch noch 6 Schutzfälle und die

Kosten von ca. 340 000 EUR je gelöstem Schutzfall stehen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Auch weitere Kombinationen von Lärmschutzwänden und dem besonders überwachten Gleis (büG) würden gesamtheitlich nur zu relativ geringen Pegelminderungen führen und der Einsatz im Bereich des Bahnhofes Angersdorf ist technisch nicht realisierbar. Durch das büG können zwar Minderungen des Immissionspegels von maximal 3 dB(A) erreicht werden, allerdings unterliegt dessen Anwendbarkeit bestimmten technischen Randbedingungen. Die zulässige Streckenhöchstgeschwindigkeit muss mindestens 80 km/h betragen, da der zur Überwachung des Schienenfahrflächenzustandes hinsichtlich der Lärmzunahme durch Verriffelung zum Einsatz kommende Schallmesswagen den Streckenabschnitt mit einer Mindestgeschwindigkeit von 80 km/h befahren muss, um die Messergebnisse auswerten zu können. Auf Streckenabschnitten mit Weichenstraßen sowie im Bahnhofsbereich ist das büG ebenfalls nicht einsetzbar. Beim Befahren von Weichenstraßen durch den Schallmesswagen werden Pegelerhöhungen registriert, deren Ursache das Kontaktgeräusch der Räder des Schallmesswagens mit den Weichenbauteilen ist und nicht zwingend eine Verriffelung der Schienenfahrfläche. In Bahnhofsbereichen treten weitere Geräusche (Lautsprecherdurchsagen, Brems- und Anfahrgeräusche) auf, die bei der Emissionspegelberechnung nicht gesondert berücksichtigt werden können.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher in der planerischen Abwägung wie auch der immissionsschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsbetrachtung zu dem Ergebnis, dass für die insgesamt 6 Gebäude im Schutzabschnitt 5 passiver Schallschutz zu gewähren ist. Die Eigentümer der in der Tabelle unter Punkt A.4.3.2. (1) aufgeführten Gebäude haben aufgrund der Überschreitung der Immissionsschutzwerte einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in Höhe der erbrachten Aufwendungen (passiver Schallschutz) gemäß § 42 BImSchG nach Maßgabe der 24. BImSchV.

Mit Realisierung der passiven Schallschutzmaßnahmen werden nach Auswertung der schalltechnischen Berechnungen die für das Schutzgebiet geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Eine Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG i. V. m. der 16. BImSchV war nicht festzusetzen. Anspruch auf Entschädigung besteht, soweit ein schutzbedürftiger Außenwohnbereich vorhanden ist. Hierzu gehören die zum "Wohnen im Freien" geeigneten und bestimmten Flächen eines Wohngrundstücks, z. B. Balkone, Loggien, Terrassen sowie nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie bewohnt werden (siehe BVerwG, Urteil vom 11.11.1988 – 4 C 11 /87, NVwZ 1989, S. 255). Für Außenwohnbereiche ist nur auf eine

Tagnutzung und eine wesentliche Änderung am Tag abzustellen, so dass bei nur nachts auftretender wesentlicher Änderung analog zu Schulen und Bürogebäuden keine Entschädigung gewährt werden kann. Am Tag kommt es an den Immissionsorten zu keiner wesentlichen Änderung, da der Beurteilungspegel nicht auf 70 dB (A) erhöht wird.

#### **B.4.9.2.3. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Abwägung**

Soweit innerhalb des beantragten planfestzustellenden Vorhabens in Streckenbereichen kein erheblicher baulicher Eingriff vorgenommen wird, sich die vermehrte Verkehrsaufnahme aber auch auf diesen Bereich auswirkt, ist ein damit einhergehender Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der Lärmzuwachs muss dabei mehr als unerheblich sein und es muss ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem erheblichen baulichen Eingriff und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf dem nicht davon betroffenen Streckenabschnitt bestehen. Ein mehr als unerheblicher Lärmzuwachs ist dann gegeben, wenn dieser mit Gesundheitsgefahren oder einem (erstmaligen) Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az.: 4 C 9/95; BVerwG, Beschluss vom 14.05.2008, Az.: 4 B 46/07). Das BVerwG sieht in einer neueren Entscheidung die Schwelle zur Gesundheitsbeeinträchtigung und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle bei Pegeln von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts als erreicht an (BVerwG, Urteil vom 15.12.2011, Az. 7A 11/10).

Dieser Ursachenzusammenhang ist im gesamten Abschnitt zwischen Bahn-km 3,9 bis Bahn-km 12,7 gegeben. Es kommt zu Pegelerhöhungen bis etwa 0,6 dB (A) am Tag und 1,0 dB (A) in der Nacht. Für diesen Abschnitt ist deshalb zu untersuchen, inwieweit die kritischen Beurteilungspegel von 70 dB (A) am Tag bzw. 60 dB (A) in der Nacht erreicht bzw. überschritten werden. Die Berechnungsergebnisse sind in den Anlagen 8.1 bis 8.53 der Unterlage 17.1 dargestellt. Die Berechnungen haben ergeben, dass weitere Schutzmaßnahmen für insgesamt 22 Wohneinheiten im Tagzeitraum und für 212 Wohneinheiten im Nachtzeitraum erforderlich werden. Die betroffenen Wohneinheiten wurden in die Schutzabschnitte 1 bis 4 und 6 bis 13 unterteilt (vgl. Tabelle 6.3 der Unterlage 17.1).

Bei der Dimensionierung des aktiven Schallschutzes ist dieser nicht im Hinblick auf die Grenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zu dimensionieren, sondern muss so dimensioniert werden, dass die Werte von 70 dB (A) am Tag und 60 dB (A) in der Nacht eingehalten werden. Für die einzelnen Schutzabschnitte wurden Wandhöhen von bis

zu 6 m untersucht und die Kosten mit den gelösten und noch verbleibenden Schutzfälen ins Verhältnis gesetzt (vgl. Tabelle 6.4 der Unterlage 17.1). Als Ergebnis der Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung werden insgesamt 5 Lärmschutzwände entlang der Strecke 6343 errichtet. Diese sind im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) in den laufenden Nummern 20 bis 24 dargestellt und in den Lageplänen (Unterlage 3.8 bis 3.10) eingezeichnet. Die Wände sind 2 m hoch und haben Längen zwischen 69 m und ca. 900 m. Durch die hochabsorbierenden Wände können Pegelminderungen von etwa 5 dB (A) für die jeweilige Bebauung erzielt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich dabei auf 3.192,63 T€.

Zusätzlich zu den Lärmschutzwänden wurde für bestimmte Streckenabschnitte (vgl. Tabelle 6.5 der Unterlage 17.1), in denen die bereits oben ausgeführten Randbedingungen erfüllt sind, der Einsatz des besonders überwachten Gleises (büG) untersucht. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass, bis auf 2 Gebäude im Schutzabschnitt 6, für die übrigen Schutzabschnitte zusätzlich Lärmschutzwände erforderlich wären (vgl. Tabelle 6.6 der Unterlage 17.1). Da bereits für eine Vielzahl der betroffenen Gebäude eine 2 m hohe Lärmschutzwand ausreicht, um die Werte unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsbeeinträchtigung abzusenken, würden durch das büG nur zusätzliche Kosten entstehen.

Für die noch verbleibenden in der Tabelle unter A.4.3.2. (2) dargestellten Immissionsorte besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in Höhe der erbrachten Aufwendungen (passiver Schallschutz) nach Maßgabe der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB (A) am Tag und 60 dB (A) in der Nacht.

Für die Beeinträchtigung von schutzbedürftigen Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen u. ä.) hat die Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit der Beurteilungspegel die zur Tageszeit in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB (A) überschreitet. Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434 ff) zu ermitteln (vgl. Nebenbestimmung unter A.4.3.2. (4)).

#### **B.4.9.3. Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Für das Bauvorhaben wurde auch eine Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen durchgeführt (siehe Unterlage 17.3 und 17.5). Die erschütterungsintensivsten Baumaßnahmen stellen dabei die Errichtung der Lärmschutzwände und

die Erstellung der Fundamente für die Oberleitungsmasten und Signalausleger dar. Die Arbeiten erfolgen tagsüber zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.3. (1)). Die Gründung der Lärmschutzwände erfolgt mittels Rammrohren bzw. Bohrpfählen. Die Fundamente für die Oberleitungsmasten werden als Rammrohrgründung ausgeführt. Der Abstand der Lärmschutzwände zur nächsten Wohnbebauung beträgt in der Regel nur 10 bis 20 m. Der Abstand der Gebäude zu den Fundamenten ist größer als 10 m. Die Grundlage der Beurteilung für die Erschütterungsimmissionen ist die DIN 4150, Erschütterungen im Bauwesen, Teil 1 bis 3. Neben der Erschütterungseinwirkung auf Bauten wurde auch die Einwirkung auf Menschen in Gebäuden untersucht. Die Beurteilung erfolgt gemäß DIN 4150-2 anhand von 2 Beurteilungsgrößen, der maximalen bewerteten Schwingstärke  $KB_{F_{max}}$  und der Beurteilungsschwingstärke  $KB_{F_{tr}}$ .  $KB_{F_{max}}$  ist der maximale während der Messung auftretende oder in anderer Weise ermittelte Wert der bewerteten Schwingstärke  $KB_{F(t)}$ . In der Beurteilungsgröße  $KB_{F_{tr}}$  wird die Häufigkeit und Dauer der auftretenden Erschütterungsereignisse berücksichtigt.

Bei Einhaltung der unter Nr. 8.3.6 im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) festgelegten Parameter (Gerätetyp und Einsatzdauer) können bei der Erstellung der Fundamente für die Signale, Signalausleger und Oberleitungsmaste baubedingte Erschütterungswirkungen sowohl auf Gebäude als auch Menschen in Gebäuden ausgeschlossen werden. Hierzu wurde auch die Nebenbestimmung unter A.4.3.3. (2) erlassen.

#### **B.4.9.4. Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen**

Durch fahrende Züge können in der Regel lästigkeitsrelevante Erschütterungen in Gebäuden auftreten. Bauliche Schäden durch Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb sind infolge des Vorhabens jedoch ebenso wenig zu erwarten wie unzumutbare Störungen bzw. Belästigungen der Anwohner.

##### **B.4.9.4.1. Rechtliche Einordnung des Erschütterungsschutzes**

Erschütterungen sind Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Je nach Art, Ausmaß oder Dauer können Erschütterungsimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt für den Bau oder die Änderung von Eisenbahnen allerdings nur „nach Maßgabe der §§ 41 – 43“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG). In diesen Vorschriften wird nur der Verkehrslärm behandelt. Daraus folgt, dass das Bun-

des-Immissionsschutzgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen einschließlich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) keine Regelungen zum Erschütterungsschutz aus (Eisenbahn-)Verkehr treffen. Damit enthält das deutsche Immissionsschutzrecht keine Regelungen über Grenzwerte zumutbarer Erschütterungsimmissionen. Für Eisenbahnstrecken gibt es derzeit auch keine andere gesetzliche Regelung und auch keine Grenzwerte hinsichtlich zumutbarer Erschütterungseinwirkungen. Ansprüche auf reale Schutzvorkehrungen oder Ausgleichszahlungen richten sich daher nach § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Sie sind gegeben, wenn sich die vorhandene Vorbelastung in beachtlicher Weise erhöht und gerade in dieser Erhöhung eine zusätzliche unzumutbare Beeinträchtigung der Betroffenen liegt. Der Grundsatz, schädlichen Umwelteinwirkungen entgegenzuwirken, gilt auch für Erschütterungseinwirkungen aus Eisenbahnverkehr auf Menschen in Gebäuden. Während Verkehrslärm durch das homogene Medium Luft übertragen wird, hängt die Stärke von Erschütterungseinwirkungen aufgrund der Übertragung durch den Boden von vielen Variablen ab (Oberbau, Untergrund, Bedingungen auf dem Übertragungsweg – Grundwasser/Baugrubenabschlüsse etc., Eigenschaften des angeregten Gebäudes).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungswirkungen auf Menschen erfolgt nach der DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“. Dazu werden bewertete Schwingstärken, sogenannte KB-Werte, herangezogen, die aus den unbewerteten Erschütterungssignalen gewonnen werden. Für den Zugverkehr innerhalb der Beurteilungszeit wird die maximale bewertete Schwingstärke (KB<sub>Fmax</sub>) bestimmt und mit den Anhaltswerten (A) in der Tabelle 1 verglichen. Bei Einhaltung dieser Werte ist jedenfalls eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht anzunehmen. Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt jedoch klar, dass selbst bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen nicht vorliegen müssen. Sie sind also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen.

An bestehenden Strecken werden die Anhaltswerte nach Tabelle 1 häufig überschritten. Daher müssen den Anwohnern oft Erschütterungsimmissionen zugemutet werden, die oberhalb des Niveaus liegen, ab dem mit zunehmender Wahrscheinlichkeit erhebliche Belästigungen auftreten können. Die Grenze der Zumutbarkeit kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Hierbei sind u. a. verschiedene Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

- historische Entwicklung der Belastungssituation,- die Duldungspflichten nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme,
- Höhe und Häufigkeit der Anhaltswertüberschreitungen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt nach der einschlägigen Rechtsprechung bei einer Erhöhung der Vorbelastung um 25% vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.12.2010, Az.: 7 A 14.09).

#### **B.4.9.4.2. Erschütterungstechnische Untersuchung**

Die Vorhabenträgerin hat ein erschütterungstechnisches Gutachten anfertigen lassen und dieses als Anlage 17.4 den Planunterlagen beigelegt. Als Immissionsorte wurden Gebäude so gewählt, dass der Abstand zwischen Gebäude und Gleis gering und die Bebauung für das jeweilige Gebiet (Wohn- bzw. Mischgebiet) typisch ist. Die Berechnungen wurden für jede Zugart sowohl im Null- als auch Planfall vorgenommen (vgl. Tabellen 5 und 6 der Unterlage 17.4). Im Prognoseplanfall wurde dabei die Geschwindigkeit auf 120 km/h angehoben. Die erzeugten Erschütterungen durch den Schienenverkehr verursachen Schwingungen in Gebäuden, die zu einer Schallabstrahlung führen. Die veränderte Wirkung dieses sekundären Luftschalls wurde ebenfalls untersucht.

#### **B.4.9.4.3. Prognose der Erschütterungsimmissionen**

Die auftretenden Erschütterungen sind nicht geeignet, Schäden an Gebäuden hervorzurufen. Die Anhaltswerte der DIN 4150-3 (Einwirkung auf bauliche Anlagen) werden sowohl für Wohngebäude als auch für besonders erschütterungsempfindliche Bauten nicht überschritten. Durch den sekundären Luftschall entstehen ebenfalls keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen der Anwohner entlang der Strecke. Der maximale KB-Wert im Prognose-Planfall liegt mit  $KB_{F_{max}}=0,1074$  gerade an der Fühlbarkeitsschwelle von  $KB_{F_{max}}=0,1$ . Die Anhaltswerte der DIN 4150-2 in Verbindung mit dem 25%-Kriterium werden im Ausbauzustand an keinem der gemessenen Gebäude überschritten.

#### **B.4.9.5. Stoffliche Immissionen**

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.3.4. war zum vorsorglichen Schutz von Passanten, Anwohner und Anlieger aufzunehmen.



#### B.4.10. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

Nebenbestimmungen zu bodenschutz- und abfallrechtlichen Belangen waren nicht festzusetzen, da die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zur Stellungnahme der *unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Saalekreis* mitteilt, dass sie die Forderungen und Hinweise zur Kenntnis genommen hat und zusichert, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (siehe Pkt. A.5.2.).

Die Hinweise und Forderungen der *unteren Abfallbehörde der Stadt Halle (Saale)* hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Nebenbestimmungen waren auch hier nicht festzusetzen, da die Vorhabenträgerin bzw. die bauausführenden Firmen eh zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sind.

#### B.4.11. Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar.

Das *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd* verweist in seiner Stellungnahme auf eine abgegebene Stellungnahme vom 30.04.2019 zum Vorhaben „Ersatzloser Rückbau des Bahnübergangs 12,2 Angersdorfer Straße in Teutschenthal“, in welcher die Beseitigung des Bahnübergangs abgelehnt wird. Der Bahnübergang befindet sich zwar innerhalb der Planfeststellungsgrenze des planfestzustellenden Vorhabens ist jedoch nicht Gegenstand, so dass die abgegebene Stellungnahme nicht relevant ist.

#### B.4.12. Denkmalschutz

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Hinweis unter Punkt A.9. (1) (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) hat einen rein vorbeugenden Charakter, welcher auch den Belangen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) Rechnung trägt.

#### B.4.13. Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

Die mit dem Bauvorhaben belegten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) wurden teilweise als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft, so dass eine vorangehende Untersuchung der betreffenden Flächen festzusetzen war. Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.6. (1) wird der Forderung des Polizeireviers Halle (Saale) gerecht. Mit der Nebenbestimmung A.4.6. (2) wird dem Belang des Ordnungsamtes/SG

Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Saalekreis Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmung A.4.6. (3) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

#### B.4.14. Kabel- und Leitungsanlagen Dritter

Die *Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH*, die *GDMcom GmbH* (für ONTRAS und GasLINE), die *Energieversorgung Halle Netz GmbH*, die *Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH*, die *Vodafone GmbH*, die *Dow Olefinverbund GmbH* und der *Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt* haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen eine Sicherung ihrer Leitungen und Anlagen im Baubereich, die Gewährleistung der Zugänglichkeit und Funktionstüchtigkeit, die Einhaltung der Regeln der Technik, die Einholung von Schachtscheinen, die Beachtung von Kabelschutzanweisungen und sonstigen formulierten Sicherheitsabständen, die rechtzeitige Bekanntgabe des Bautermins sowie eine Abstimmung der Bauausführung gefordert. Den Forderungen der Leitungsträger wird im Wesentlichen durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.4. (1) – (4) Rechnung getragen. Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht. Die Vorhabenträgerin hat die Forderungen und Hinweise zur Kenntnis genommen und sichert deren Berücksichtigung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu.

Neben den allgemeinen Hinweisen weist die *GDMcom GmbH* in ihrer Stellungnahme auf konkrete Baumaßnahmen hin, bei denen der Anlagenbestand der ONTRAS und der GasLINE zu beachten ist. Die Vorhabenträgerin sichert die Berücksichtigung in der Ausführungsplanung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu. Weiterhin wird gefordert, dass die Maßnahme lfd. Nr.: 34 „Neubau einer Böschungstreppe“ außerhalb des Schutzstreifens der FGL 104 anzuordnen ist. Die Lage der Böschungstreppe wurde geändert. Die Stellungnahme hat sich erledigt.

Die *Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH* teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sich im Näherungsbereich zur Baumaßnahme eine Gashochdruckleitung befindet und übergibt Bestandspläne von weiteren Gasmitteldruckleitungen. Die Vorhabenträgerin teilt nach Prüfung mit, sich die Anlagen außerhalb des Baufeldes der im Rahmen des Vorhabens geplanten Baumaßnahmen befinden und von den Maßnahmen nicht betroffen sind. Die in der Stellungnahme erhobenen Forderungen und gegebenen Hinweise sind somit für dieses Planfeststellungsverfahren nicht relevant.

Die *Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH* (HWS) weist in ihrer Stellungnahme neben den allgemeinen Hinweisen und Forderungen ferner daraufhin, dass zwischen

km 16,5 und 16,7 der Strecken 6355/6356 die Erneuerung der Oberleitungsanlage geplant ist und sich dort ein Abwasserkanal der HWS befindet, der bei der Wahl der Maststandorte berücksichtigt werden muss. Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass es sich lediglich um einen Mast handelt, welcher neu aufgestellt werden soll. Dieser hat einen Abstand zur Achse des Abwasserkanals von ca. 9,0 m. Der Abstand entspricht den Anforderungen der Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinie (Ril 877.2201 Abs. 24), wonach der Abstand zwischen Leitungen und Oberleitungsmasten mindestens 5,0 m betragen muss. Die HWS fordert weiterhin, dass der Trinkwasseranschluss des zum Rückbau vorgesehenen Stellwerkes B1, sofern er nicht mehr benötigt wird, bei der HWS abzumelden ist. Dazu ist mindestens 3 Monate vor den Abrissarbeiten eine Abstimmung der Abteilung Anschlusswesen der HWS durchzuführen. Die Vorhabenträgerin sichert die Umsetzung der Forderung zu.

Die *Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt* (MVL) hat eine sehr ausführliche Stellungnahme abgegeben. Diese beinhaltet neben allgemeinen Forderungen und Hinweisen auch eine Reihe von Forderungen und Hinweisen, welche für das Bauvorhaben nicht relevant sind. Die Beachtung und Berücksichtigung der relevanten Forderungen und Hinweise sichert die Vorhabenträgerin zu. Im Erörterungstermin relativiert der Vertreter der MVL die Forderungen und Hinweise dahingehend, dass im Wesentlichen nur für den einen Bereich, in welchem die Anlagen der MLV die Bahnanlagen kreuzen, eine Einbeziehung der MLV bei der Baudurchführung gefordert wird. Die Stellungnahme hat sich erledigt.

Die Stellungnahme der *Energieversorgung Halle Netz GmbH* (EVH) beinhaltet Stellungnahmen mit Hinweisen und Forderungen der Fachbereiche Elektrotechnik, Informationstechnik, Fernwärme, Gas und Stadtbeleuchtung. Die Beachtung und Berücksichtigung der relevanten Forderungen und Hinweise sichert die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderng zu. Die geforderte Aufnahme des Leitungsbestandes Gas und der Maßnahmenbedarf Gas in die Planunterlage wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt, da sich keine Betroffenheiten durch das Bauvorhaben ergeben. Im Erörterungstermin (EÖT) teilt der Vertreter der EVH mit, dass sich aus der Erwiderng der Vorhabenträgerin noch zwei Nachfragen ergeben. Der eine Punkt ist die Aufnahme des Leitungsbestandes Gas und der Maßnahmenbedarf Gas in die Planunterlage. Es wird weiterhin die Meinung vertreten, dass die Maßnahme „Erneuerung einer Gashochdruckleitung im Bereich Eierweg“ zumindest im Bauwerksverzeichnis aufgeführt werden muss. Die Vorhabenträgerin verweist auf ein unterschiedliches Verständnis vom Bauwerksverzeichnis und stellt klar heraus, dass ein Vorhaben der EVH nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens der Vorhabenträgerin ist. Die Planfeststellungsbehörde

schließt sich dieser Auffassung an. Der zweite Punkt ist das o. g. Bauvorhaben der EVH selbst. Die EVH möchte eine Gashochdruckleitung, welche im Bereich des Bahnhofes Halle-Südstadt die Strecken 6343 und 6051 kreuzt, in den Jahren 2020 und 2021 auswechseln. Im Jahr 2020 den erdverlegten Teil (unter der Strecke 6051) und im Jahr 2021 die Querung der Strecke 6343 in Form einer Brückenleitung. Dies soll zusammen mit der Erneuerung der Fußgängerbrücke im Bahnhof Halle-Südstadt erfolgen. Die Vorhabenträgerin hatte in ihrer Erwidern empfohlen die Erneuerungsmaßnahmen komplett in das Jahr 2021 zu schieben, um die Gleisquerungen im Zuge der Totalspernung herstellen zu können. Im EÖT bekräftigt die EVH ihren Wunsch, die Erneuerung der Gashochdruckleitung in den Jahren 2020 und 2021 zu realisieren, auch weil sich die Maßnahme für das Jahr 2020 schon in der Vorabstimmung mit der DB Netz AG befindet. Die Vorhabenträgerin beharrt ihrerseits nicht auf die Umsetzung ihrer Empfehlung. Sie verweist darauf, dass die Maßnahme der EVH ein kreuzungsrechtliches Verlangen darstellt und ein entsprechender Antrag bei DB Immobilien eingereicht werden muss. Die EVH teilt mit, dass der Antrag für die Maßnahme in 2020 bereits eingereicht ist und der Antrag für die Maßnahme in 2021 in Vorbereitung ist. Mit der Kenntnisnahme der Aussage durch die Vorhabenträgerin hat sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dieser Punkt erledigt.

Die *50Hertz Transmission GmbH* ist durch die 380-kV-Leitung Jessen/Nord – Lauchstädt Marke499/500/504 von Mast-Nr. 269 – 270, die fünf Streckengleise kreuzt, von der Baumaßnahme betroffen. Die geforderte Kennzeichnung der Leitung in der Unterlage 10.50 und die Aufnahme ins Bauwerksverzeichnis wird von der Vorhabenträgerin abgelehnt, da keine direkte Betroffenheit der Leitung vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde sieht ebenfalls keinen Grund Ergänzungen in der Planunterlage vorzunehmen. Der Leitungsträger, der grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben hat, fordert vor Beginn der Ausschreibungsphase die Planunterlagen für die Baudurchführung, die technische und die landschaftspflegerische Ausführungsplanung zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen und die Beachtung der sich aus der Prüfung ergebenden Auflagen und Hinweise. Der Forderung wird mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.4. (5) Rechnung getragen. Die Stellungnahme hat sich somit erledigt.

Der *Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis* und die *Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH*, die beide vom Vorhaben betroffen sind, haben keine Stellungnahme abgegeben, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass dem Bauvorhaben keine Bedenken entgegenstehen.

Die abgegebenen Stellungnahmen der *Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH*, die selbst keine Anlagen im Baubereich besitzt, der *MITNETZ Gas mbH* und der *Energieversorgung Halle Netz GmbH* enthalten den Hinweis, dass die jeweilige Stellungnahme nur eine begrenzte Gültigkeit besitzt. Dies steht insbesondere der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses (§ 75 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 18c Nr. 1 AEG) entgegen. Hiernach tritt ein festgestellter Plan erst außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde. Die Einschränkungen der Gültigkeit der Stellungnahmen sind daher rechtlich unerheblich und unbeachtlich. Daraus resultiert, dass der Beteiligte bei künftigen eigenen Planungen die hier festgestellte Planung selbst zu berücksichtigen hat.

#### B.4.15. Verkehr und Verkehrsinfrastruktur

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

Unter Punkt A.9. (2) wird die Vorhabenträgerin vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern sich die Ausführung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken wird, ein besonderes Genehmigungserfordernis besteht, welches durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unberührt bleibt.

Die *Hallesche Verkehrs AG* (HAVAG) merkt in ihrer Stellungnahme an, dass durch die geplanten Maßnahmen Anlagen der HAVAG im Bereich der EÜ B 91 in der Merseburger Straße tangiert werden. Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt. Es werden jedoch eine Reihe Hinweise und Anregungen gegeben, die zu berücksichtigen sind. Die Vorhabenträgerin hat alle Hinweise und Anregungen zur Kenntnis genommen und verweist in einem Punkt darauf, dass sich aus der geplanten Kabelverlegung (auf der Eisenbahnüberführung) keine Betroffenheit für die Anlagen der HAVAG ergibt. Neben der Kabelverlegung ist auf der nördlichen Seite der Strecke 6343 in Richtung Angersdorf die Errichtung von Lärmschutzwänden vorgesehen, wodurch ebenfalls keine Betroffenheiten an Anlagen der HAVAG ausgelöst werden. Die Hinweise und Anregungen sind somit allesamt für das planfestzustellende Vorhaben nicht relevant.

Die *Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH* merkt in ihrer Stellungnahme an, dass durch die geplanten Umbaumaßnahmen an Gleisanlagen massive Einschränkungen in der Betriebsdurchführung der Linien RB 19, RB 75 und RE 9 zu erwarten sind. Sie stimmt dem Vorhaben nur zu, wenn vorab eine vollumfängliche Kostenübernahme aller aus den Maßnahmen resultierenden Kosten (Personal, Planung, Disposition, SEV-Leistungen, Pönale-Kosten, entgangene Bestellerentgelte) seitens des Bauträgers erfolgt. Die

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin erwidert zu Recht, dass Klärungen und entsprechende vertragliche Regelungen zu Kostenübernahmen nicht Bestandteil des Planrechtsverfahrens sind.

Die *Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH* (NASA) hat sich ausführlich zum Bauvorhaben geäußert. Die Stellungnahme wurde im Erörterungstermin (EÖT) behandelt. Die NASA hat sich größtenteils mit den Erwidern der Vorhabenträgerin zu den in der Stellungnahme vorgetragene Punkte (Nr. 1-3 und 7-9) einverstanden erklärt. Auf diese war hier nicht mehr einzugehen. Konkrete Nachfragen der NASA gab es bezüglich des Bahnhofes Halle-Südstadt (Nr. 4). Es betraf die Möglichkeit der Verlängerung der Bahnsteige zu einem späteren Zeitpunkt und die Möglichkeit des gleichzeitigen Einfahrens mit  $v_{\max} = 100$  km/h aus beiden Richtungen in den Bahnhof Halle-Südstadt. Zu einer späteren Bahnsteigverlängerung merkt die Vorhabenträgerin an, dass eine Verlängerung in jedem Falle möglich ist. Die Frage, ob ein gleichzeitiges Einfahren in den Bahnhof Halle-Südstadt möglich ist, konnte nicht abschließend beantwortet werden. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich eine Prüfung und Inkenntnissetzung der NASA zugesagt. Die Prüfung hat ergeben, dass gleichzeitige Einfahrten möglich sind.

Schwerpunkt im EÖT war die Besprechung des Punktes 6 der Stellungnahme der NASA. In diesem Punkt bittet die NASA um Prüfung inwiefern durch bauliche Maßnahmen Voraussetzungen für höhere Streckengeschwindigkeiten geschaffen werden können. Konkret geht es um die Erhöhung der Abzweiggeschwindigkeit von der Strecke 6346 auf die Strecke 6355 von derzeit 60 km/h auf mindestens 80 km/h bzw. idealerweise 100 km/h, die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit in der sich an die Weiche 103 anschließende Bogenlage der Strecke 6355 von km 15,0 – km 15,5 von derzeit 70 km/h auf 100 km/h und die Erhöhung der Geschwindigkeit von derzeit 60 km/h auf 80 km/h in der Weichenverbindung W11/W12. Die Vorhabenträgerin hat nach ihrer schriftlichen Erwidern im EÖT nochmals ausführlich zu den Zwangspunkten, die einer Realisierung der von der NASA angestrebten Geschwindigkeitserhöhungen entgegenstehen, Stellung genommen. Die Problematik konnte jedoch nicht abschließend geklärt werden. Im Nachgang zum EÖT hat die Vorhabenträgerin telefonisch und mit E-Mail vom 22.01.2020 der NASA nochmals die Ablehnung ihrer Forderung nach Erhöhung der Geschwindigkeit auf 80 km/h am Abzweig Nietleben begründet. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet die Stellungnahme damit als erledigt.

Mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.5. wird der Forderung des Fachbereiches Bauen, Abteilung Straßen- und Brückenbau, der Stadt Halle (Saale) Rechnung getragen.

#### B.4.16. Bautechnische Sicherheit und Bauausführung

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.8. weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

#### B.4.17. Sonstige öffentliche Belange

Das *Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt* (LAGB) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass ein Streckenabschnitt innerhalb einer Bergbauberechtigung liegt und empfiehlt die Beteiligung des Rechtseigentümers. Der Rechtseigentümer, die GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, wurde am Verfahren beteiligt und äußerte keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Im Weiteren äußert sich das LAGB zu den Thematiken Sanierungsbergbau, stillgelegter Bergbau/Altbergbau und Ingenieurgeologie und Geotechnik. Es wird auf Streckenabschnitte, die bergbauliche Belange berühren, und mögliche Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine Zurverfügungstellung von Baugrunduntersuchungen entsprechend dem Lagerstätten-gesetz sagt die Vorhabenträgerin zu. Die Stellungnahme hat sich erledigt.

Die *Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd*, (LSBB) weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Erläuterungsbericht und in einem Lageplan eine nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechende Straßenbezeichnung und eine veraltete Schreibweise verwendet wurden. Die Vorhabenträgerin hat den Punkt 3.4.2 im Erläuterungsbericht geändert. Der Plan wurde nicht geändert. Die Planfeststellungsbehörde sieht eh kein zwingendes Erfordernis, Änderungen von Darstellungen in den Planunterlagen vorzunehmen zu lassen, wenn diese keine Relevanz für die Realisierung des Bauvorhabens besitzen. Die Stellungnahme hat sich erledigt.

Das *Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt* weist in seiner Stellungnahme auf das Vorhandensein von Lage- und Höhenfestpunkten der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt hin, die gemäß § 5 Verm-GeoG LSA gesetzlich geschützt sind. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, wird um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung gebeten. Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und sichert die Berücksichtigung zu. Die Stellungnahme hat sich damit erledigt.

#### B.4.18. Rechte und Belange Dritter

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den privaten Belangen vereinbar. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt die privaten Rechte und Interessen der Betroffenen.

##### **B.4.18.1. Inanspruchnahme von Grundstücken**

Die Realisierung des mit dieser Entscheidung zugelassenen Bauvorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen führt zu dauerhaften (dingliche Sicherung) und vorübergehenden Inanspruchnahmen von Flächen der öffentlichen Hand und Privater, deren Umfang in den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen ausgewiesen ist. Im Rahmen der Bauausführung kommt es hauptsächlich zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen für die Errichtung von Baustellenzufahrten und für den Rückbau von Oberleitungsmasten. Diese Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückgegeben. Mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.7. wird sichergestellt, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt wird. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fremdeigentum auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurde. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Form einer dinglichen Sicherung resultiert aus der Errichtung einer Zufahrt zu einem Betonschaltheus.

In Abwägung mit dem öffentlichen Interesse am gegenständlichen Vorhaben zur Erhöhung der Sicherheit und Funktionalität des Schienenverkehrs sowie die Vorhaltung einer leistungsgerechten und sicheren Infrastruktur sind die mit den Flächeninanspruchnahmen verbundenen Betroffenheiten jedoch verhältnismäßig und verstoßen nicht gegen die verfassungsrechtlich verankerten Rechte aus Art. 14 GG. Die einzelnen Eingriffe in die jeweils betroffenen Eigentumsbefugnisse wiegen nicht so schwer, als dass sie einer Planfeststellung entgegenstehen würden.

Im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Punkt A.9. (3)) wurde auf den Entschädigungsanspruch der Betroffenen dem Grunde nach hingewiesen. Die Höhe der Entschädigungen ist Gegenstand eines Entschädigungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.



#### **B.4.18.2. Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

##### **Einwendung E1**

Der Einwender ist wohnhaft in der Prager Straße. (Halle-Wörmlitz). Das Grundstück grenzt an die Bahnstrecke 6343. Die durchgeführte Schalltechnische Untersuchung weist für das Wohnobjekt im Gegensatz zu den benachbarten Gebäuden keinen Anspruch auf passiven Schallschutz aus, obwohl die Überschreitung des Beurteilungspegels in der Nacht sogar höher ist als der bei den Nachbarhäusern. Der Einwender geht von einem Fehler in der Berechnung aus und ersucht um Feststellung des Anspruchs auf passiven Lärmschutz. Im Erörterungstermin (EÖT) zeigt der Lärmgutachter ausführlich auf, wie die Ergebnisse in der Schalltechnischen Untersuchung zu Stande gekommen sind. Entscheidend ist letztendlich die Tatsache, dass der Beurteilungspegel jetzt schon hoch ist, höher als bei den Nachbargebäuden, dieser sich aber, im Gegensatz zu den Nachbargebäuden, nicht weiter erhöht. Infolgedessen besteht kein Anspruch auf passive Schutzmaßnahmen. Auf eine ausführlichere Darlegung des Sachverhaltes wird hier verzichtet, da der Einwender die Zusendung des Protokolls erbeten hat. Im EÖT stellt sich heraus, dass es sich nur um den Anspruch von Lärmschutz für ein Fenster handelt. Nach Anfrage des Verhandlungsleiters an die Vorhabenträgerin, ob nicht ausnahmsweise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht passiver Lärmschutz gewährt werden kann, sagt die Vorhabenträgerin die Prüfung dieses Einzelfalls zu. Der Einwender hält seine Einwendung bis zur Prüfung der Angelegenheit aufrecht.

Die Einwendung hat sich durch die Zusicherung der Vorhabenträgerin (vgl. A.5.1.), ohne dass hierfür irgendeine rechtliche Grundlage besteht, erledigt.

Für das Wohngrundstück des Einwenders besteht kein Anspruch auf Schallschutz nach der 16. BImSchV, da im hier zu betrachtenden Abschnitt der Strecke 6343 kein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt. Ein Anspruch auf Schallschutz im Rahmen der Abwägung ist ebenfalls nicht gegeben, da die Erhöhung der Geschwindigkeit von derzeit 100 km/h auf 120 km/h am Wohngrundstück zu keiner (auch noch so geringfügigen) Pegelerhöhung führt. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Kapitel „Betriebsbedingte Lärmimmissionen“ unter B.4.9.2. verwiesen.

##### **Einwendung E2**

Die Einwender sind wohnhaft in der Straße „Am Eichenfeld“ in Teutschenthal. Das Wohngebäude befindet sich unweit von der Strecke Holleben – Angersdorf (6389). Es wird eingewandt, dass der Zugverkehr gegenüber dem Jahr 1998, als täglich maximal ein Zug die Strecke befuhr, ständig zugenommen hat und als Störung empfunden wird. Durch die geplanten Maßnahmen an der Strecke wird von einer weiteren Erhöhung der

Lärmbelästigung, ohne geplante Schallschutzmaßnahmen, ausgegangen. Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass an der Strecke keine grundhafter Ausbau stattfindet, sondern lediglich die Oberleitungsanlage erneuert wird und abschnittsweise ein Kabelkanal eingebaut wird. Sie verweist auf das erstellte Baulärmgutachten, welches für die Errichtung der nächstgelegenen Mastfundamente eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte um ca. 2,9 dB(A) ausweist und darauf, dass die Mehrbelastung an Lärm auf einen Tag beschränkt sind und die Arbeiten tagsüber durchgeführt werden. Im Erörterungstermin erklärt sich der Einwender mit der Antwort der Vorhabenträgerin bezüglich der Baumaßnahmen einverstanden.

Die Vorhabenträgerin ihrerseits hat ausführlich ausgeführt, dass sich aus gestiegenen Zugzahlen nicht automatisch Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ergeben. Sie verweist auf die 16. BImSchV, wonach schalltechnische Untersuchungen nur durchgeführt werden müssen, wenn es sich bei den Baumaßnahmen um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt. In einem solchen Fall würden in die Untersuchung auch die Betriebsprognosen (Zugzahlen) einfließen. Da im vorliegenden Fall kein erheblicher baulicher Eingriff stattfindet, wurde keine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Hierzu wird auch auf die Ausführungen im Kapitel „Betriebsbedingte Lärmimmissionen“ unter B.4.9.2. verwiesen. Von Gesetzes wegen wird den Anwohnern zugemutet, dass sie rein betriebliche Änderungen schutzlos hinnehmen müssen.

Der Einwender hat die Ausführungen ohne weitere Anmerkungen zur Kenntnis genommen und die Einwendung für erledigt erklärt.

### **Einwendung E3**

Die Einwender sind wohnhaft in der Straße „Am Eichenfeld“ in Teutschenthal. Sie erheben Einwände gegen die Planung. Insbesondere dass kein Nachweis bezüglich der gesetzlich zwingend vorgegebenen und einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV erbracht wurde und demzufolge auch keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind. Sie befürchten durch den Schienenverkehrslärm eine Verschlechterung der Lebensqualität, einen Wertverlust des Grundstückes, massive gesundheitliche Beeinträchtigungen und zunehmende Luftverschmutzung durch die Diesellokomotiven. Ferner vermissen sie Angaben zu dem nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen vorgesehenen Zugverkehr. Sie verweisen auf die Situation im Jahr 1997, als täglich maximal ein Zug die Strecke befuhr und eine Stilllegung der Strecke in Aussicht gestellt wurde, was auch ein Grund für den Kauf der Grundstücke war und auf die stetige Erhöhung des Zugverkehrs und die daraus resultierenden negativen Folgen (z.B. lange Standzeiten mit laufendem Motor an der Signalanlage und Betätigung des Signalthorn in der Nacht). Die Einwendung wurde erörtert. Der Einwender erläutert

nochmals seine Einwendung und geht auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin ein, mit welcher er sich nicht einverstanden erklärt. Bezüglich des Zugverkehrs auf der Strecke erklärt die Vorhabenträgerin, dass das Netz der DB AG diskriminierungsfrei jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen zugänglich ist und das Betriebsprogramm 20 Züge auf der Strecke über den gesamten Tag in beiden Richtungen vorsieht. Es wird auch darauf verwiesen, dass die diskriminierungsfreie Nutzung auch das Befahren der Strecke mit Diesel- und Dampfloks einschließt. Zum Halten von Zügen am Signal (Einfahrsignal des Bf Holleben) teilt die Vorhabenträgerin mit, dass der Bf Holleben im Rahmen des Vorhabens nicht umgebaut wird und nach Prüfung eine Versetzung des Signals in Richtung Holleben daher aus sicherungstechnischen Gründen nicht vorgenommen werden kann.

Die Einwendung hat keinen Erfolg. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht nicht. Nach § 41 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zur Durchführung dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG die 16. Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erlassen. Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV gilt diese für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen. Bau bedeutet ausschließlich den Neubau. Ein solcher liegt hier nicht vor. Um den Bau eines neuen Schienenweges handelt es sich nur dann, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird (BVerwG, Urteil vom 10.11.2004, Az.: 9 A 67/03). Hier kommt nur eine wesentliche Änderung in der Gestalt eines erheblichen baulichen Eingriffs gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV in Betracht. Ein erheblicher baulicher Eingriff im Unterschied zu bloßen Unterhaltungsmaßnahmen liegt vor, wenn äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges, bestehend aus Oberbau, Unterbau und Oberleitung, eingegriffen wird. Hierunter fallen beispielhaft horizontale und /oder vertikale Änderungen der Gleislage. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 7 A 9.12) ist der Begriff des erheblichen baulichen Eingriffs darüber hinaus funktional dahingehend auszulegen, dass ein derartiger Eingriff auch dann anzunehmen ist, wenn durch Baumaßnahmen die vorausgesetzte oder planerisch gewollte Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges erhöht wird.

Ein solcher erheblicher baulicher Eingriff ist hier nur von Bahn-km 10,150 bis Bahn-km 11,071 der Strecke 6343 gegeben. Im Bereich des Bahnhofes Angersdorf wird das Überholgleis 3 verlängert und es sind seitliche Gleislageverschiebungen von bis zu 23

cm bahnlinks und 35 cm bahnrechts in Kombination mit geringen Gradientenerhöhungen vorgesehen. Durch die Einbindung der ESTW-Technik ist für den Personennahverkehr eine Erhöhung der Geschwindigkeit von derzeit 100 km/h auf 120 km/h vorgesehen.

Das Wohngrundstück des Einwenders befindet sich an der Strecke 6389. In diesem Bereich werden gemäß laufende Nr. 44 des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 4) nur neue Kabeltrassen gebaut. Auch die übrigen Maßnahmen an der Strecke im Bereich Bahnhof Angersdorf (Weichen- und Gleisrückbauten, Lückenschlüsse und Gleiserneuerungen gemäß lfd. Nrn. 56, 57, und 71 des Bauwerksverzeichnisses) führen nicht zur Erhöhung der vorausgesetzten oder planerisch gewollten Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges.

Hinsichtlich des befürchteten Wertverlustes des Grundstücks ist folgendes anzumerken: Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zu einem Schienenweg an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az.: 4 C 9/95). Ergibt erst eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (BVerwG, Urteil vom 23.05.2005, Az.: 4 A 4/04). Dass die Verwirklichung des Vorhabens die Situation der Wohngrundstücke derart nachhaltig beeinträchtigt, dass die Nutzung zu Wohnzwecken nicht mehr zugemutet werden kann, ist schon deshalb ausgeschlossen, da es nach Verwirklichung der geplanten Baumaßnahmen zu keiner Veränderung des Betriebsprogramms der Strecke 6389 kommt.

Die Frage des Einwenders bezüglich der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit konnte nicht abschließend von der Vorhabenträgerin beantwortet werden. Es wurde zugesichert, dass die Antwort der Anhörungsbehörde zugeleitet wird.

Mit der Zusendung des Wortprotokolls hat die Anhörungsbehörde den Einwendern die Antwort der Vorhabenträgerin, dass für die Strecke 6389 eine Geschwindigkeit von 50 km/h geplant ist, mitgeteilt.

#### **Einwendung E4**

Die Einwender sind wohnhaft in der Straße „Am Eichenfeld“ in Teutschenthal. Ihre Einwendung begründet sich aus der schalltechnischen Beurteilung für das Bebauungsgebiet „Am Eichenfeld“, in welcher der Bahnverkehr auf der Strecke 6389 als vernachlässigbar (1x Güterverkehr am Tag, später kein Zugverkehr mehr) angenommen wurde und die die Grundlage für die Errichtung der Wohnbebauung war. Es wird im Wesentlichen eingewandt, dass keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind, die Dammage des Gleises eine besondere Gefährdung der Anwohner bei Gefahrensituationen darstellt, durch Gefahrguttransporte eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner besteht, durch die zu erwartende immense Geräuschentwicklung eine ganztägige Beeinträchtigung der Lebensqualität einhergeht, der Umbau als Neubau einzustufen ist, die Voraussetzungen für die Genehmigung des Wohngebietes nicht mehr gegeben sind und die Grundstückswerte der betroffenen Immobilien sinken. Ferner wird eine Untersuchung der Machbarkeit des Ausbaus dessüdlich des Bahnhofes Angersdorf liegenden Knotens Halle-Neustadt-Merseburg/ Bahnhof Angersdorf-Halle-Südstadt gefordert, um die vorliegende Umschließung der Wohngebiete durch Gleise zu vermeiden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Forderung nach Schallschutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen bei der Einwendung E3 verwiesen.

Hinsichtlich der Annahme es würde sich um einen Neubau handeln und des Vorbringens zu sinkenden Immobilienpreisen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls auf die Ausführungen bei der Einwendung E3 verwiesen.

Bezüglich der Forderung einer Untersuchung der Machbarkeit des Ausbaus des südlich des Bahnhofes Angersdorf liegenden Knotens Halle-Neustadt-Merseburg/ Bahnhof Angersdorf-Halle-Südstadtverweist die Vorhabenträgerin darauf, dass mit den geplanten Maßnahmen keine Erhöhung der Streckenkapazität verbunden ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht, da mit der Realisierung des Bauvorhabens keine Erhöhung der Zugzahlen einhergeht, auch keinen Grund für eine Untersuchung alternativer Streckenführungen.

#### **Einwendung E5**

Die Einwenderin ist ebenfalls wohnhaft im Siedlungsgebiet „Am Eichenfeld“ in Teutschenthal. Sie beklagt wesentliche Lärmbeeinträchtigungen durch den Zugverkehr und durch an Signalen stehenden Lokomotiven mit laufenden Motor. Sie erhebt Einspruch gegen die Planung, da die Errichtung von Lärmschutzwänden und sonstige schalltech-

nische Maßnahmen nicht vorgesehen sind. Die Vorhabenträgerin nennt in ihrer Erwiderung die Voraussetzungen, woraus sich Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ableiten und erklärt, warum im vorliegenden Fall kein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Hauptgrund ist, dass die geplanten Maßnahmen an der Strecke 6389 keine wesentlichen Änderungen im Sinne der 16. BImSchV darstellen. Aus der Zunahme des Zugverkehrs und den damit verbundenen Nebenwirkungen ergeben sich grundsätzlich keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es bestehen keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen, da der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen bei der Einwendung E3 verwiesen.

#### **Einwendung E6 und E7**

Die Einwender sind wohnhaft in der Straße „Am Eichenfeld“ in Teutschenthal. Sie gehen in ihrer Einwendung davon aus, dass an der Strecke 6389 Gleisunterbau, Gleis und Oberleitung ertüchtigt werden und damit der Zugverkehr am Tage und in der Nacht stark zunehmen wird. Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass lediglich Arbeiten an der Oberleitungsanlage (Stellen neuer Maste) und abschnittsweise ein Kabelkanal eingebaut wird und, da es zu keiner Veränderung des Betriebsprogrammes (20 Güterzüge insgesamt am Tage und in der Nacht) kommt, sich die Lärmbelastigung gegenüber dem Istzustand nicht erhöhen wird. Die Einwender merken ferner an, dass schalltechnische Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV im Wohngebiet in den Unterlagen nicht ersichtlich sind. Die Vorhabenträgerin nennt in ihrer Erwiderung die Voraussetzungen, woraus sich Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ableiten und erklärt, warum im vorliegenden Fall kein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Hauptgrund ist, dass die geplanten Maßnahmen an der Strecke 6389 keine wesentlichen Änderungen im Sinne der 16. BImSchV darstellen. Aus der Zunahme des Zugverkehrs und den damit verbundenen Nebenwirkungen ergeben sich grundsätzlich keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen. Die Einwender E6 erwarten auch eine Störung der Lebensumstände während der Bauphase.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Forderung nach Schallschutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen bei der Einwendung E3 verwiesen. Bezüglich der befürchteten Beeinträchtigungen während der Bauphase wird auf das erstellte Baulärmgutachten (Unterlage 17.2), verwiesen. Für die Errichtung der zum Wohngrundstück der Einwender E6 nächstgelege-

nen Mastfundamente für die Oberleitung wurde eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte um ca. 4,5 dB(A) berechnet. Diese Belastung durch Baulärm ist auf zwei Tage beschränkt und die Arbeiten werden nur tagsüber durchgeführt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann den Einwendern zugemutet werden, in dem letztlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instandhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A.4.3.1. (1) eine Vielzahl von Nebenbestimmungen erlassen, wie die Beschränkung der Durchführung von Bauarbeiten montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr, den Verzicht auf Nacharbeit, den Einsatz von Vibrationsrammen anstelle von Schlagrammen, die Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten soweit diese technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar sind, das Aufstellen und Umsetzen mobiler Lärmschutzwände, soweit technisch realisierbar, den Einsatz mobiler Abschirmungen bei kleinräumigen Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen, z. B. bei Arbeiten mit Pressluftschlämmern, den Verzicht auf Rottenwarnanlagen und Einsatz fester Absperrungen bzw. Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit technisch und arbeitsschutzrechtlich vertretbar. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereiche 1 und 4 sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen (vgl. A.4.3.1. (2)).

#### **Einwendung E8 und E9**

Die Einwender, beide wohnhaft in der Straße „Am Eichenfeld“ in Teutschenthal OT Angersdorf, befürchten durch die Baumaßnahme eine Zunahme des Güter- und Personenverkehrs und zusätzliche Belastungen durch Staub, Dreck und Lärm. Schutzmaßnahmen werden gefordert. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es zu keiner Veränderung des Betriebsprogramms und somit zu keiner Erhöhung der Lärmbelastigung kommt. Durch vorgesehene Schutzmaßnahmen (Schutz gegen Staub, Vermeidung

und Beseitigung von Straßenverunreinigungen) werden zusätzliche Belastungen auf ein Mindestmaß reduziert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Forderung nach Schallschutzmaßnahmen aufgrund von Verkehrslärm wird auf die Ausführungen bei der Einwendung E3 verwiesen. Gemäß dem durch die Vorhabenträgerin erstellte Baulärmgutachten (Unterlage 17.2) kommt es durch die Errichtung der nächstgelegenen Mastfundamente zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um max. ca. 8,3 dB(A). Die Mehrbelastung an Lärm ist auf zwei Tage beschränkt ist und die Arbeiten werden nur tagsüber durchgeführt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann den Einwendern zugemutet werden, in dem letztlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitest gehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch in Standhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A.4.3.1. (1) eine Vielzahl von Nebenbestimmungen erlassen, wie die Beschränkung der Durchführung von Bauarbeiten montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr, den Verzicht auf Nacharbeit, den Einsatz von Vibrationsrammen anstelle von Schlagrammen, die Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten soweit diese technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar sind, das Aufstellen und Umsetzen mobiler Lärmschutzwände, soweit technisch realisierbar, den Einsatz mobiler Abschirmungen bei kleinräumigen Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen, z. B. bei Arbeiten mit Pressluftschlämmern, den Verzicht auf Rottenwarnanlagen und Einsatz fester Absperrungen bzw. Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit technisch und arbeitsschutzrechtlich vertretbar. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereiche 1 und 4 sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen (vgl. A.4.3.1. (2)).



### **Einwendung E10**

Die Einwender sind wohnhaft in der Straße „Eichenweg“, unmittelbar neben der Bahnanlage. Sie befürchten Schäden an ihrem Wohngebäude durch zunehmenden Schienenverkehr und ein drastisches Sinken des Verkehrswertes ihrer Immobilie.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich befürchteter Schäden am Wohngebäude durch Erschütterungen durchfahrender Züge wird vollumfänglich auf die Ausführungen im Kapitel „Betriebsbedingte Erschütterungen“ unter B.4.9.4. verwiesen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zu einem Schienenweg an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az.: 4 C 9/95). Ergibt erst eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (BVerwG, Urteil vom 23.05.2005, Az.: 4 A 4/04). Dass die Verwirklichung des Vorhabens die Situation der Wohngrundstücke derart nachhaltig beeinträchtigt, dass die Nutzung zu Wohnzwecken nicht mehr zugemutet werden kann, ist schon deshalb ausgeschlossen, da es nach Verwirklichung der geplanten Baumaßnahmen zu keiner Veränderung des Betriebsprogramms der Strecke 6389 kommt.

### **Einwendung E11**

Der Einwender ist wohnhaft in der Siedlung „Am Eichenfeld II“. Er fordert eine Versetzung des gegenwärtigen Haltesignals um 100 bis 150 m in Richtung Holleben oder das Vorstauen der Güterzüge in Richtung Holleben im Bahnhof Angersdorf, damit der Zwischenhalt in Höhe seines Wohngrundstücks entfällt. Des Weiteren hält er Schallschutzmaßnahmen aufgrund des geringen Abstandes zwischen Wohnhäusern und Bahnstrecke für erforderlich. Die Einwendung hat keinen Erfolg.

Hinsichtlich der Forderung nach Schallschutzmaßnahmen wird vollumfänglich auf die Ausführungen bei der Einwendung E3 verwiesen. Die Möglichkeit des Versetzens des Haltesignals wurde im Erörterungstermin thematisiert mit dem Ergebnis, dass das Signal wegen Gefahrpunktabständen und Durchrutschwegen an der gegenwärtigen Stelle

bestehen bleiben muss. Eine Versetzung wäre nur möglich, wenn der Bahnhof Holleben mit neuer Sicherungstechnik ausgestattet würde. Um- bzw. Ausbaumaßnahmen im Bahnhof Holleben sind aber nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

### **Einwendung E12**

Die Einwender sind wohnhaft in der Siedlung „Am Eichenfeld“. Sie befürchten eine weitere Zunahme des Zugverkehrs auf der Strecke 6389 und höhere Lärmbelästigung durch das geplante Bauvorhaben. Im Erörterungstermin wurde seitens der Einwender eine Nutzungsänderung der Strecke durch höhere Zugzahlen eingewandt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Aus einer planfeststellungsbedürftigen Anlagenänderung – bzw. Nutzungsänderung – wie sie hier unterstellt wird – ergibt sich grundsätzlich kein Anspruch der Planbetroffenen auf Sanierung des bereits zuvor bestehenden Zustandes. Denn der Planfeststellungsbehörde obliegt im allgemeinen keine Pflicht zur Verbesserung der vorgefundenen Situation. Über etwaige Schutzansprüche wegen schon bestehender Belastungen braucht daher im Planfeststellungsverfahren in der Regel nicht entschieden zu werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Juni 1989, 4 B 100/89). Anders verhält es sich bei wesentlichen Änderungen, die zusätzliche Belastungen hervorrufen. Schutzpflichten in Bezug auf Verkehrslärm, der von wesentlichen Änderungen an Verkehrswegen ausgelöst wird, sind in § 41BImSchG in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) geregelt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.02.1996, 11 VR 33/95 Rn. 39). Das planfestgestellte Vorhaben führt aber nicht zu einer solchen wesentlichen Änderung an der Strecke 6389. Hinsichtlich der Forderung der Einwender nach Schallschutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen bei der Einwendung E3 verwiesen. Für sonstige änderungsbedingte Nachteile fehlt es an ausdrücklichen Vorschriften.

## **B.5. Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Einzelnen waren für die abschließende Entscheidung die zuvor genannten Erwägungen maßgeblich.

#### **B.6. Sofortige Vollziehung**

Das Vorhaben »Ausbau Knoten Halle/Leipzig« ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ als laufende Nummer 26 eingestellt. Der Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für das Teilvorhaben „Knoten Halle – Elektronisches Stellwerk mit Spurplanumbau, PFA 4 (Äußerer Knoten, Bereich ESTW-A Angersdorf)“ nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18 e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

#### **B.7. Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

#### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben  
„Knoten Halle – ESTW mit Spurplanumbau, PFA 4 (Äußerer Knoten, Bereich ESTW-A Angersdorf)  
Az.:631ppa/004-2316#010, vom 14.04.2020

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Halle**  
**Halle (Saale), den 14.04.2020**  
**Az.631ppa/004-2316#010**  
**VMS-Nr. 3386446**

Im Auftrag